

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 24. Februar

1959

Datum	Inhalt	Seite
2. 2. 1959	5. Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes	65
4. 12. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betr. Feststellung der Verfassungswidrigkeit 1. der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b der Beihilfegrundsätze (GVBl. 1942 S. 103 — BayBS III S. 427), 2. des Art. 47 Abs. 1 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101)	65
3. 2. 1959	Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern	70
20. 2. 1959	Verordnung über die Erhebung von Vorlesungsgebühren und Beiträgen an den Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten	96

5. Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes Vom 2. Februar 1959

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayer. Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Kosten werden nicht erhoben für

1. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) oder Artikel 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) oder die Zulassung einer Ausnahme von einer Anordnung nach § 3 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271, 327) und der Verordnung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 780), wenn der Gemeingebrauch der Straßen oder der Verkehr zum Schutz vor Frostaufbrüchen beschränkt und die Sondernutzung der Straßen oder die Zulassung einer Ausnahme im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
2. Amtshandlungen im Interzonen-Waren- und dienstleistungsverkehr und im Warenverkehr mit Berlin (West).

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.
München, den 2. Februar 1959

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Rudolf Eberhard, Staatsminister.

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b der Beihilfegrundsätze (GVBl. 1942 S. 103 — BayBS III S. 427), 2. des Art. 47 Abs. 1 des Bayer. Besoldungsgesetzes v. 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Lehrerin Edeltraut Kahl in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b der Beihilfegrundsätze (GVBl. 1942 S. 103 — BayBS III S. 427),
2. des Art. 47 Abs. 1 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 1958, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Heitzer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg-Fürth,
4. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
7. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,
8. Oberlandesgerichtsrat Schäfer, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Der bayerische Gesetzgeber hat dadurch gegen die Bayerische Verfassung verstoßen, daß er in Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b der Beihilfegrundsätze (GVBl. 1942 S. 103 — BayBS III S. 427) und bei der Übernahme der gleichlautenden bundesrechtlichen Vorschrift in Art. 47 Abs. 1 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) die weiblichen Beamten von der Ehegatten-Beihilfe schlechthin ausgeschlossen hat.

Gründe:

I.

1. Die Beihilfegrundsätze (BGr.) i. d. F. des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. 6. 1942 — RBB S. 157; GVBl. 1942 S. 103 — (BayBS III S. 427) bestimmten u. a., daß dem öffentlichen Bediensteten von seinem Dienstherrn auf Antrag eine Beihilfe für Aufwendungen in Krankheitsfällen gewährt werde. Nr. 4 Abs. 1 BGr. lautete:

„Beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfall sind Aufwendungen zur Wiedererlangung der Ge-

*) Die Entscheidung (Vf 10 — VII — 58) wird gemäß § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948 (BayBS. I S. 29) veröffentlicht.

sundheit oder zur Beseitigung angeborener oder erworbener Körperschäden

- a) des Antragsberechtigten,
- b) seiner Ehefrau,
- c) seiner Kinder“

2. Art. 49 Abs. 2 Nr. 8 des Bayer. Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. 6. 1958 (GVBl. S. 101), das am 1. 4. 1957 in Kraft trat, hob „die Beihilfengrundsätze vom 25. 6. 1942 (RBB S. 157), in Bayern bekanntgemacht am 11. 9. 1942 (BayBS III S. 427)“, auf. Sein Art. 47 Abs. 1 bestimmt:

„Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Beamtenanwärter, Warte- und Ruhestandsbeamte sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten die Beihilfengrundsätze des Bundes. Die oberste Dienstbehörde setzt die Beihilfe fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.“

Als Beihilfengrundsätze des Bundes gelten zur Zeit noch die — teilweise abgeänderten — BGr. 1942. Sie enthalten die Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. in der oben wiedergegebenen Fassung ohne Änderung.

II.

1. Die im bayerischen Schuldienst beschäftigte beamtete Lehrerin Edeltraut Kahl in Nürnberg hatte um eine Beihilfe für Aufwendungen nachgesucht, die ihr durch die Erkrankung ihres nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ehemannes erwachsen waren. Ihrem Antrag war zunächst mit der Begründung nicht entsprochen worden, Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b BGr. kenne keine Beihilfe für solche Aufwendungen.

2. Edeltraut Kahl beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, daß Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b BGr. zum Nachteil der weiblichen Beamten den Gleichheitssatz verletze; denn die angefochtene Vorschrift sehe die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen einer weiblichen Antragsberechtigten aus Anlaß der Erkrankung ihres Ehemannes nicht vor.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

1. Der Landtag hat am 7. 3. 1958 beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. Der Senat hat am 7. 3. 1958 ausgeführt: Die Beihilfengrundsätze müßten als Verordnung im Sinne von Art. 98 Satz 4 BV angesehen werden, denn die Regelbeihilfe sei eine allgemein vorgesehene Fürsorgeleistung, auf die Beamte einen klagbaren Anspruch habe. Sie seien auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Landesrecht geblieben und daher der Normenprüfung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs unterworfen. Nach dem Wortlaut der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. beschränkten sich die beihilfefähigen Aufwendungen im Krankheitsfall auf solche zur Wiedererlangung der Gesundheit oder zur Beseitigung angeborener oder erworbener Körperschäden der „Ehefrau“ des Antragsberechtigten. Es könne nicht angenommen werden, daß infolge ungenauer Fassung statt „Ehefrau“ „Ehegatte“ zu lesen sei. Daraus ergebe sich die Frage, ob die Beschränkung der Beihilfe auf die Erkrankung der Ehefrau den Gleichheitssatz des Art. 118 BV verletze. Dabei sei in erster Linie der Absatz 2 des Art. 118 ins Auge zu fassen, nach dem Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hätten. Unter diesen Rechten und Pflichten sei auch das Beamtenverhältnis zu verstehen. Die staatlichen Beihilfen seien auf Staatsbedienstete beschränkt. Sie seien daher Gegenstand staatsbürgerlicher Rechte i. S. des Art. 118 Abs. 2 BV. Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. stelle die weiblichen Antragsberechtigten schlechter

als die männlichen. Das Beamtenversorgungsrecht werde noch von dem Gedanken beherrscht, der Ehemann sei an erster Stelle verpflichtet, die Familie zu erhalten. Dieser Grundsatz sei aber durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 wesentlich geändert worden; denn ab 1. 7. 1958 sei die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten durch § 1360 BGB n. F. dahin geregelt, daß die Ehefrau dem Ehemann gegenüber nicht nur hilfsweise zum Unterhalt verpflichtet sei. Es gehe daher nicht mehr an, die Hinterbliebenenversorgung darauf abzustellen, daß der Mann in erster Linie der Ernährer seiner Familie sei. Die Sozialversicherung kenne von jeher neben der Witwenrente eine Witwenrente, wenn auch unter der Voraussetzung, daß die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten habe. Schließlich habe die wirtschaftliche Entwicklung die Berufstätigkeit der Ehefrau so gesteigert, daß von ihrer regelmäßigen Beschränkung auf den häuslichen Wirkungskreis nicht mehr gesprochen werden könne. Sei demnach im Bereich der Versorgung eine absolute Unterscheidung zwischen Mann und Frau nicht mehr gerechtfertigt, so widerstreite es auch dem Grundrecht der Gleichstellung von Mann und Frau, Beihilfen im Falle der Erkrankung des Ehemannes einer Antragsberechtigten völlig auszuschließen.

3. Die Staatsregierung hat folgende Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. 3. 1958 übermittelt: Die Beihilfengrundsätze seien keine Rechtsnormen, sondern Verwaltungsbestimmungen über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Sie seien als Erlaß des Reichsministers der Finanzen im Reichsbesoldungsblatt 1942 (Sonderausgabe) bekanntgegeben worden. Die Reichsregierung oder die Reichsminister des Innern und der Finanzen hätten bewußt den an sich einfachen Weg der Gesetzgebung oder der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz nicht beschritten; die unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers tagenden Mitglieder des Ressortarifausschusses hätten diese Frage ausführlich erörtert und sich für den Erlaßweg ausgesprochen. Daher habe der Verfassungsgerichtshof die Beihilfengrundsätze nicht zu überprüfen. Hilfsweise werde zu der sachlichen Seite vorgetragen: Die angefochtene Bestimmung gehe davon aus, daß im Regelfall der Ehemann der alleinige Ernährer der Familie sei. Der umgekehrte Fall, daß die Ehefrau die alleinige Ernährerin ihres Ehemannes sein könnte, sei in den Beihilfengrundsätzen nicht berücksichtigt. Die Rechtsfolgen des Gleichberechtigungsgesetzes des Art. 3 Abs. 2 GG seien hier nicht eindeutig zu umschreiben. Das Antragsrecht des Ehemannes auf Gewährung von Beihilfen für seine Ehefrau beruhe auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem in der Regel für den Unterhalt der Familie verantwortlichen Ehemann. Die Gleichberechtigung der im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehefrau könne daher nur unter gleichen Voraussetzungen zu demselben Ergebnis führen, nämlich wenn die Ehefrau tatsächlich den Unterhalt des Ehemannes vollkommen zu tragen habe, und zwar auch durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit und Bereitstellung von Barmitteln. Eine solche Regelung unterliege keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Da die Antragstellerin ihren Ehemann habe unterhalten müssen sei das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebeten worden, ihren Fall im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu erledigen.

4. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

IV.

Nach Art. 98 Satz 4 BV und § 54 Abs. 1 VfGHG hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Antragstellerin greift die Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr., so-

weit sich diese Vorschrift auf Beihilfen für Beamte bezieht, mit der Begründung an, daß der verfassungsmäßig gewährleistete Gleichheitssatz verletzt sei. Da die Beihilfen an Beamte seit dem Inkrafttreten des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. 6. 1958 auf Grund seines Art. 47 Abs. 1 zu gewähren sind und da dieser auf die Beihilfengrundsätze des Bundes verweist, ist insoweit auch er Gegenstand der Popularklage.

1. Jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Art. 47 Abs. 1 BayBesG waren die Beihilfengrundsätze kein formelles Gesetz. Es bedarf daher der Prüfung, ob die angefochtene Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. für den Bereich des Freistaates Bayern eine Verordnung im Sinne des Art. 98 Satz 4 BV darstellte.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind als Verordnungen im Sinne dieser Norm nur Rechtsverordnungen anzusehen (vgl. VGH n. F. 8 II 38/43, 11 II 52/56), d. h. von der Exekutive auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Rechtssätze. Darunter sind abstrakte Vorschriften zu verstehen, die sich an Rechtssubjekte wenden und für diese Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben. Solche Vorschriften können auch erlassen werden, um rechtliche Regelungen für ein besonderes Gewaltverhältnis zu treffen; denn auch die in einem solchen Gewaltverhältnis stehenden Personen sind nicht nur Objekte der besonderen Herrschaftsgewalt.

Dagegen sind Verwaltungsanordnungen der Normenkontrolle des Verfassungsgerichtshofs nicht unterstellt. Zu ihnen gehören insbesondere dienstliche Anweisungen, welche die Exekutive zu technischen Zwecken der Verwaltung an unterstellte Dienststellen richtet und die ausschließlich für diese verbindlich sind (VGH n. F. 7 II 5/7); die unterstellten Dienstkräfte werden hier nur als Glieder des Verwaltungsorganismus angesprochen.

Ebensowenig zählen zu den Rechtsverordnungen Bekanntmachungen, die nur die Auswirkung einer bereits feststehenden gesetzlichen Berechtigung oder Verpflichtung zum Gegenstand haben (VGH n. F. 11 II 52/56).

Der Begriff der Rechtsverordnung wird also entscheidend durch den Inhalt der Vorschrift geprägt. Eine Anordnung kann demnach auch dann eine Rechtsverordnung sein, wenn sie als Verwaltungsvorschrift, Anweisung, Runderlaß oder Grundsatz bezeichnet ist (VGH n. F. 5 II 103/111 f.; VGH n. F. 5 I 19/21; vgl. auch OVG Münster in VerwRspr. 1952, 533; Bachof JZ 1956, 35/36; Hamann, Das Grundgesetz, Anm. C 3 zu Art. 80; Obermayer, Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt S. 173).

b) Die Rechtsnatur der Beihilfengrundsätze ist umstritten. Nach Baring (Der deutsche Städtetag 1953 S. 6 und DVBl. 1957, 178), Fees (ZBR 1953, 213), Fischbach (DBG — 1951 — Anm. VI a zu § 36 und BBG — 2. Aufl. 1956 — Anm. IV 1 zu § 79) und Janzen (ZBR 1954, 368/370) sind die Beihilfengrundsätze nur eine Verwaltungsvorschrift. Dagegen bezeichnen sie das Bayer. Oberste Landesgericht (BayObLGZ 1955, 281/284) und der Bayer. Verfassungsgerichtshof (VGH n. F. 9 I 47/51), jedenfalls soweit sie die Regelbeihilfe betreffen, als Rechtsverordnung. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 10, 295/298 f.; 19, 348/352; NJW 1958, 1352 Nr. 9 — VerwRspr. 1958, 815) und in einer neueren Entscheidung das Bayer. Oberste Landesgericht (BayObLGZ 1957, 336/346) lassen die Frage ausdrücklich offen.

c) Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, daß der von der Antragstellerin angefochtenen Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. 1942 die Eigenschaft einer Rechtsverordnung zukam.

Die Beihilfe in Fällen von Krankheit, Geburt und Tod war zunächst für die Reichsbeamten und Soldaten als Notstandsbeihilfe vorgesehen. Sie war von dem Einkommen und Vermögen des Gesuch-

stellers sowie dem Maße der hierfür bereitgestellten Mittel abhängig (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. 4. 1923 — RBB S. 115 — und die §§ 1, 48, 57 Abs. 2 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen v. 11. 12. 1928 — RBB S. 197 —). Ihrer Bewilligung hatte eine Bedürfnisprüfung voranzugehen. In § 1 der Beihilfengrundsätze 1928 war ausdrücklich festgelegt, daß ein Rechtsanspruch auf Beihilfe nicht begründet sei.

Durch den Erlaß vom 25. 6. 1942 (RBB S. 157) wurden die Beihilfengrundsätze nicht nur neu gefaßt, sondern auch inhaltlich wesentlich geändert. Insbesondere wurden die Bediensteten der Länder einbezogen. Ferner erhielten die zuständigen Reichsminister das Recht, die Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften mitzuerfassen (vgl. Nr. 1 Abs. 4 Satz 3 BGr. und § 107 DGO). Zumindest die Regelbeihilfe war nun nicht mehr von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers abhängig, sondern ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse zu gewähren. Die Sätze der Regelbeihilfe wurden starr festgelegt. Die Bestimmung, daß ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe nicht bestehe, wurde gestrichen. Unter den Vorschriften über das Verfahren (Nr. 14 BGr.) fand sich allerdings noch der Satz, daß die Beihilfen in einem gerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden könnten. Die Beschränkung der Leistungen auf die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entfiel. An die Stelle der Bewilligung der Beihilfe trat die Festsetzung durch die Festsetzungsbehörde (Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 14 BGr.).

Schon mit Rücksicht auf den Wegfall der Beschränkung der Beihilfen auf die im Haushaltsplan jeweils bereitgestellten Mittel können die Beihilfengrundsätze i. d. F. des Erlasses vom 25. 6. 1942 nicht mehr nur als eine Vorschrift zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln angesehen werden. Hiegegen spricht ferner, daß Nr. 1 Abs. 4 Satz 3 den Obersten Reichsbehörden die Einbeziehung der Bediensteten von Selbstverwaltungskörperschaften vorbehielt. Die Reichsgewalt hatte zwar nach damaliger Rechtsauffassung die Möglichkeit, den Selbstverwaltungskörperschaften auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung allgemeine Richtlinien zu geben (vgl. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. S. 355 und 467). Dieses Recht eröffnete jedoch ebensowenig wie die allgemeine Organisationsbefugnis dem Reichsminister der Finanzen die Möglichkeit, die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln der Selbstverwaltungskörperschaften im einzelnen durch eine Verwaltungsanweisung zu regeln (vgl. OVG Münster a. a. O. S. 536 f.). Schließlich läßt sich auch aus dem Hinweis in Abs. 1 des Erlasses vom 25. 6. 1942 auf „die Beihilfengrundsätze (Grundsätze für die Bewirtschaftung der Ausgabemittel bei Einzelplan XVII Kapitel 9 Unterteil a)“ nicht folgern, daß die Beihilfengrundsätze 1942 auch als eine Bewirtschaftungsvorschrift aufzufassen wären. Denn der genannte Erlaß wollte damit nur die Beihilfengrundsätze 1928 in der bis dahin üblichen Weise anführen.

Ebensowenig waren die Beihilfengrundsätze 1942, jedenfalls soweit sie die Regelbeihilfe betrafen, nur eine Bekanntmachung, durch die lediglich auf eine bereits bestehende Rechtspflicht des Dienstherrn, nämlich auf seine Fürsorgepflicht in dem besonderen Fall der wirtschaftlichen Belastung des Beamten durch Krankheit, Geburt oder Tod, hingewiesen worden wäre. Die Beihilfen beruhen zwar auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Diese war aber in § 36 DBG nur im allgemeinen enthalten, nicht jedoch nach Inhalt und Umfang fixiert. Die Bedeutung der Beihilfengrundsätze 1942 bestand darin, daß die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für das bezeichnete Teilgebiet durch ins einzelne gehende Vorschriften, insbesondere über die Höhe der Leistungen, festgelegt wurde. Die Beihilfengrundsätze 1942 brachten auch insofern eine wesentliche Neue-

rung, als sie die Rechtsstellung der Beamten erheblich verbesserten. Die Beamten konnten nunmehr mit der Höhe nach festgelegten, von dem Bedürfnis des Einzelfalles und dem Maße der bereitgestellten Mittel unabhängigen Zuwendungen bestimmt rechnen. Aus der ausnahmsweisen Bewilligung einer Notstandsbeihilfe war die Regelbeihilfe geworden, die jeweils im Falle der Krankheit, der Geburt oder des Todes in Anspruch genommen werden konnte und die nicht mehr „bewilligt“, sondern „festgesetzt“ wurde.

Ob der Reichsminister der Finanzen die Beihilfengrundsätze 1942 aus diesen Gründen als Rechtsverordnung erlassen wollte, mag dahinstehen. Jedenfalls war auch hierfür nach dem damaligen Beamtenrecht in den §§ 36, 183 DBG (vgl. auch § 1 des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. 2. 1938 — RGBl. I S. 206 — sowie Erlaß zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. 3. 1942 — RGBl. I S. 120) eine gesetzliche Grundlage gegeben. Durch § 183 Satz 1 DBG waren zwar die Reichsminister des Innern und der Finanzen zur Erlassung von Durchführungsvorschriften nur gemeinsam ermächtigt. Wenn jedoch der Erlaß vom 25. 6. 1942 von dem Reichsminister der Finanzen allein ausgefertigt wurde, lag hierin nach dem damaligen Rechtszustand im Hinblick darauf, daß der Erlaß ausdrücklich das Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern feststellte, kein wesentlicher Mangel (vgl. ObLGZ 1957, 336/348).

Als nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wieder rechtsstaatliche Verhältnisse hergestellt wurden, war die Nr. 14 Abs. 3 BGr., die den Rechtsweg ausschloß, nicht mehr anzuwenden. Nach einhelliger Rechtsauffassung steht dem Beamten seitdem ein Rechtsanspruch auf die Regelbeihilfen zu (vgl. Ambrosius-Beule-Schilling, Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes — 12. Aufl. 1957 — Anm. 1 zu Nr. 1 BGr. mit Nachweisen).

Hienach war die angefochtene Nr. 4 Absatz 1 Buchst. b BGr. jedenfalls nunmehr auf Grund des maßgebenden Inhalts der Beihilfengrundsätze, wie er sich nach den vorstehenden Ausführungen entwickelt hatte, als Rechtsverordnung zu werten.

2. Die Beihilfengrundsätze waren zunächst Reichsrecht. Nach Art. II und III der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland — amerikanische Zone — blieben sie nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 in Bayern in Geltung und wurden für den Bereich des Freistaates Bayern seiner Gesetzgebungsgewalt unterworfen (vgl. VGH n. F. 9 II 27/30). Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Art. 186 Abs. 2 BV zu prüfen, ob sie beim Inkrafttreten der Bayer. Verfassung mit ihr in Widerspruch standen. Seine Prüfungsbefugnis wäre allerdings dann ausgeschlossen, wenn die angefochtene Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. 1942 unter Art. 125 GG fallendes ehemaliges Reichsrecht wäre (VGH n. F. 10 II 15). Dies war aber nicht der Fall. Nach Art. 75 Nr. 1 GG kommt dem Bund für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen nur die Rahmengesetzgebung zu. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob Art. 125 GG überhaupt früheres Reichsrecht, das seinem Gegenstand nach jetzt unter die Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt, in Bundesrecht verwandeln konnte (vgl. VGH n. F. 10 II 72/75). Denn die Beihilfengrundsätze lassen sich keinesfalls als eine Rahmenvorschrift im Sinne des Art. 75 Nr. 1 GG werten. Sie waren vielmehr eine „nicht ausfüllungsfähige Vollregelung“ (vgl. BVerfGE 4, 115/133; 4, 219/238; 7, 155/161). Die angefochtene Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. blieb also auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Normenkontrolle des Verfassungsgerichtshofs unterstellt.

3. Die Prüfungszuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ist auch nicht dadurch ausgeschlossen worden, daß die Beihilfengrundsätze 1942 vor seiner Entscheidung für den Bereich des Freistaates Bayern aufgehoben worden sind.

Die Beihilfengrundsätze sind nicht etwa schon vor dem Inkrafttreten der Bayer. Verfassung dadurch unwirksam geworden, daß Art. 174 Abs. 2 Nr. 1 BayBG das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 und damit auch dessen §§ 36, 183 aufhob, die zur Erlassung der Beihilfengrundsätze für Beamte ermächtigt hatten. Allerdings hat in der Regel die Aufhebung des ermächtigenden Gesetzes zur Folge, daß Vorschriften, die das Gesetz lediglich durchführen sollen und daher dessen Weiterbestand voraussetzen, ebenfalls ihre Wirksamkeit verlieren (VGH n. F. 11 II 60/63 f). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht schlechthin. Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn das ermächtigende Gesetz im ganzen aufgehoben wird, wesentliche Vorschriften dieses Gesetzes aber in dem neuen Gesetz wiederkehren, ohne daß neue Durchführungsvorschriften erlassen werden. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in der genannten Entscheidung dargelegt hat, wurden die Durchführungsvorschriften zum Deutschen Beamtengesetz nur insoweit durch Art. 174 Abs. 2 BayBG aufgehoben, als sie dem Bayerischen Beamtengesetz nur insoweit durch Art. 174 Abs. 2 BayBG aufgehoben, als sie dem Bayerischen Beamtengesetz widersprachen. Ein solcher Widerspruch lag hier nicht vor. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die in § 36 DBG geregelt war, ergibt sich nunmehr aus Art. 14 Abs. 2 BayBG. Die Beihilfengrundsätze 1942 wurden daher, soweit sie Beamte betrafen, mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes Durchführungsvorschriften zu Art. 14 Abs. 2 BayBG.

Erst Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 BayBesG hat die Beihilfengrundsätze 1942 für den Bereich des Freistaates Bayern mit Wirkung vom 1. 4. 1957 außer Kraft gesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch nicht mehr gültige Rechtsvorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wenn sie noch Auswirkungen haben können (VGH n. F. 5 II 166/189; 9 II 47/50; 10 II 95/97; 11 II 67/73). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat nur zu untersuchen, ob die angefochtene Norm gegen die Bayer. Verfassung verstößt. Wie die Begründung der Popularklage erkennen läßt, will die Antragstellerin rügen, daß die Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. und nunmehr der auf sie verweisende Art. 47 Abs. 1 BayBesG jedenfalls auch das in der Bayer. Verfassung gewährte Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 118 BV) verletzen.

Der Antrag ist daher zulässig.

V.

Die Bayer. Verfassung enthält in Art. 118 Abs. 1 den allgemeinen Gleichheitssatz. Mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau befaßt sie sich für bestimmte Teilgebiete in den besonderen Vorschriften der Art. 118 Abs. 2 und 168 Abs. 1 Satz 2.

1. Zunächst ist zu prüfen, ob diese speziellen Vorschriften durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt sind.

a) Nach Art. 118 Abs. 2 BV haben Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat, sind staatsbürgerliche Rechte im Sinne des Art. 118 Abs. 2 BV nur solche, die ein „organisch-funktionelles Handeln für den Staat“ zum Gegenstand haben, die also eine „aktive Teilnahme an den Funktionen des Staates eröffnen“ (VGH n. F. 6 II 1/6; VfGH vom 10. 11. 1954 — Vf. 71-VII-53; vgl. auch Maunz, Deutsches Staatsrecht — 7. Aufl. 1958 — S. 80 Nr. 3 Buchst. b).

Zu ihnen zählt das Recht auf allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter (Art. 94 Abs. 2, 116 Abs. 1 BV). Dagegen gehören Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen, die nach der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Grund dieses Verhältnisses gegen den Dienstherrn erwachsen, nicht mehr zu den staatsbürgerlichen Rechten. Allerdings könnte gegen den Art. 118 Abs. 2 BV auch ein Rechtssatz verstoßen, der sich zwar nicht unmittelbar mit der Zulassung von Frauen zu öffentlichen Ämtern befaßt, der aber für sie so ungünstige Arbeitsbedingungen aufstellt, daß dadurch ihr Recht auf allgemeinen Zugang zu den öffentlichen Ämtern mittelbar angetastet würde. Eine solche Wirkung kommt aber der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. nicht zu. Sie bedeutet zwar für die weiblichen Beamten eine gewisse Benachteiligung. Diese wiegt aber nicht so schwer, daß sie Frauen, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, davon abhalten würde. Sie werden vielmehr deswegen, weil die Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. den weiblichen Beamten nicht die gleichen Rechte einräumt wie den männlichen, angesichts der Gesamtheit der beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten nicht auf eine angestrebte Beamtenlaufbahn verzichten. Da hienach die angefochtenen Vorschriften nicht gegen Art. 118 Abs. 2 BV verstoßen, bedarf es keiner Prüfung, ob der ihm beigefügten Klausel „grundsätzlich“ ein einschränkender Sinn anhaftet und ob sie deshalb durch Art. 31 GG beseitigt worden ist (vgl. VfGHE vom 10. 11. 1954 Vf. 71-VII-53).

b) Nach Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV erhalten Männer und Frauen für gleiche Arbeit den gleichen Lohn. Diese Bestimmung findet sich im 4. Abschnitt („Die Arbeit“) des Vierten Hauptteils („Wirtschaft und Arbeit“), der — jedenfalls grundsätzlich — nicht auf Beamte anwendbar ist. Mit deren Rechtsstellung befaßt sich ein gesonderter, nämlich der 9. Abschnitt („Die Beamten“) des Ersten Hauptteils („Aufbau und Aufgaben des Staates“) (vgl. VGH n. F. 10 II 31/42). Es mag indessen dahinstehen, ob Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV auch für Beamte gilt. Denn die beamtenrechtlichen Beihilfen lassen sich keinesfalls unter den Begriff des „Lohnes“ bringen. Sie stellen keine Vergütung für Arbeitsleistungen dar (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht — 2. Aufl. 1955 — S. 278). Sie sind vielmehr vom Dienstherrn auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht zur Deckung besonderer Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu gewähren (vgl. BGH VerwRspr. 1958, 815; Bochall, Bundesbeamten-gesetz — 2. Aufl. 1958 — Anm. 3 zu § 79). Es bedarf hienach auch keiner Erörterung, ob Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV nach seiner Entstehungsgeschichte (vgl. Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Erl. zu Art. 168; Stenogr.Ber. über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. III S. 543, 643 f und über die Verhandlungen der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung S. 171) nur als Programmsatz zu werten ist.

2. Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV bindet auch die gesetzgebende Gewalt. Er ist dann verletzt, wenn gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich ungleich behandelt werden. Er läßt zwar dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum. Die Grenzen dieses Ermessens sind aber dann überschritten, wenn für die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt (VGH n. F. 11 II 37/49 f mit weiteren Nachweisen). Der Gesetzgeber muß diese Grenze auch dann wahren, wenn er die Rechtsverhältnisse von Personen regelt, die in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen. Auch hier dürfen die Grundrechte der betroffenen Personen nur solchen Einschränkungen unterworfen

werden, die der Zweck des Gewaltverhältnisses zwingend erfordert. Der Beamte insbesondere kann auf Grund seines Eintritts in den öffentlichen Dienst in der Ausübung der Grundrechte nur insoweit beschränkt werden, als sie mit der Erfüllung der im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis wurzelnden Pflichten nicht vereinbar ist (VfGHE vom 8. 3. 1956 Vf. 39—VII—55; VGH n. F. 11 II 52/59 mit weiteren Nachweisen).

Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. berücksichtigt als beihilfefähig nur Aufwendungen im Krankheitsfall der Ehefrau eines Beamten, nicht aber des Ehemannes einer Beamtin. Diese von der Antragstellerin gerügte Ungleichheit läßt sich, wie der Bayer. Senat zutreffend ausgeführt hat, nicht durch eine Auslegung beseitigen, die an Stelle von „Ehefrau“ „Ehegatte“ lesen würde; denn eine derartige Auslegung gäbe der nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. eine völlig andere Bedeutung (vgl. BVerfGE 8, 28).

Nach Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b BGr. steht also den männlichen Beamten im Falle der Erkrankung ihrer Ehefrauen stets ein Beihilfeanspruch zu. Dagegen können verheiratete weibliche Beamte eine Beihilfe im Falle der Erkrankung ihrer Ehemänner nicht einmal dann beanspruchen, wenn diese außerstande sind, selbst für die Kosten aufzukommen, wenn die Ehefrauen verpflichtet sind, sie zu bestreiten, und wenn sie diese Verpflichtung auch tatsächlich erfüllen. Für diese Differenzierung läßt sich kein sachlich einleuchtender Grund anführen. Allerdings gehen die Ehemänner von Beamtinnen — im Gegensatz zu den Beamtenehefrauen, die in ihrer Mehrzahl im Haushalt tätig sind und sich mit der Pflege und Erziehung der Kinder befassen — in aller Regel selbst einer Arbeit nach, die ihnen ein eigenes Einkommen abwirft. Hieraus ergibt sich zwar, daß die verheirateten Beamtinnen, die der Gewährung von Ehegatten-Beihilfen bedürfen, nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe bilden. Dieser Umstand berechtigt aber den Gesetzgeber nicht, weibliche Beamte dadurch zu benachteiligen, daß sie von der Ehegatten-Beihilfe schlechthin ausgeschlossen sind. Es kann auch keine Rede davon sein, daß für Beamtinnen das Bedürfnis nach einer solchen Beihilfe so selten bestünde, daß es etwa für den Gesetzgeber, der auf eine generelle Regelung bedacht sein muß (vgl. BGH 13, 265/312; 14, 138/144), unzumutbar wäre, auch Fälle dieser Art mitzuberücksichtigen. Es mag dahinstehen, ob er verpflichtet gewesen wäre, männliche und weibliche Beamte so, wie dies Art. 44 Abs. 2 des Regierungsentwurfes eines Bayer. Besoldungsgesetzes (Verh. des Bayer. Landtags, III. Legislaturperiode, Beilage 2834 S. 13) vorsch, schematisch gleichzustellen, oder ob er im Hinblick auf „objektive biologische und funktionale (in der Arbeitsteilung begründete) Unterschiede von Mann und Frau“ gewisse Differenzierungen vornehmen darf, etwa ähnlich denjenigen, wie sie z. B. § 132 BBG, § 78 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. 7. 1957 (BGBl. I S. 667), § 43 des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. vom 6. 6. 1956 (BGBl. I S. 469), §§ 589, 1265, 1266 RVO, § 43 AVG zugrunde liegen (vgl. hierzu auch BSG 5, 17; 5, 26; Plog-Wiedow, BBG — 1958 — Anm. 1 zu § 132 mit weiteren Hinweisen). Auf keinen Fall geht es mangels eines sachlich einleuchtenden Grundes an, die Beamtinnen schlechthin von dem Anspruch auf Ehegatten-Beihilfe auszuschließen. Diese Regelung läßt sich auch nicht durch den Hinweis auf die Nr. 13 Abs. 3 BGr. rechtfertigen, nach der „beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage zu nicht beihilfefähigen Aufwendungen eine Unterstützung aus den planmäßigen Unterstützungsmitteln“ gewährt werden kann; denn die Bewilligung der Unterstützung steht in dem Ermessen des Dienstherrn und ist zudem davon abhängig, daß planmäßige Unterstützungsmittel zur Verfügung stehen (Ambrosius-Beule-Schilling a. a. O. Anm. 13 zu Nr. 13 BGr.).

VI.

Die angefochtenen Vorschriften begünstigen demnach unter Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV die Gruppe der männlichen Beamten. Der Verfassungsgerichtshof kann die Gleichheit nicht dadurch herstellen, daß er selbst an Stelle des Gesetzgebers eine dem Gleichheitssatz entsprechende Regelung trifft (vgl. VGH n. F. 11 II 37/51); denn er muß die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nach Möglichkeit wahren. Verstößt ein Rechtssatz durch Begünstigung einer bestimmten Personengruppe gegen den Art. 118 Abs. 1 BV, so kann der Verfassungsgerichtshof entweder die begünstigende Vorschrift für nichtig erklären oder feststellen, daß die Nichtberücksichtigung der benachteiligten Gruppe, also das Unterlassen des Gesetzgebers, verfassungswidrig ist (vgl. BVerfGE 8, 28). Im vorliegenden Fall erschien es veranlaßt, den zweiten Weg zu wählen und festzustellen, daß der Gesetzgeber durch eine Unterlassung den Art. 118 Abs. 1 BV verletzt hat, nämlich dadurch, daß er in den angefochtenen Vorschriften die weiblichen Beamten bei der Regelung der Ehegatten-Beihilfe schlechthin unberücksichtigt gelassen hat.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger Dr. Eyermann Dr. Heitzer
gez. Hauth Dr. Kolb Dr. Tenbörg
gez. Dr. Meder Dr. Preissler Schäfer.

Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern

Vom 3. Februar 1959

Nachstehend wird die vom Bayerischen Landespersonalamt am 30. Januar 1959 erlassene Neufassung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern bekanntgegeben. Sie trägt die Bezeichnung „Prüfungsordnung 1959“.

**Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einteilung und Zweck der Prüfungen
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Durchführung der Prüfungen
- § 4 Das Prüfungsamt
- § 5 Der Prüfungshauptausschuß
- § 6 Beteiligung des Landespersonalamts
- § 7 Notenstufen
- § 8 Täuschungsversuch
- § 9 Anfechtung des Prüfungsergebnisses

B. Die Prüfungen in Philosophie und Erziehungswissenschaften

- § 10 Allgemeine Bestimmungen
- § 11 Prüfungsgegenstände

C. Die Wissenschaftliche und die Künstlerische Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Bedingungen für die Zulassung
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Entscheidung über die Zulassung
- § 16 Die schriftliche Hausarbeit

- § 17 Einteilung der Prüfung
- § 18 Teilung der Prüfung
- § 19 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 20 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 21 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 22 Bildung der Fachnoten
- § 23 Bildung der Gesamnote
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Versäumnis und Rücktritt
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Wiederholungsprüfung
- § 28 Wiederholung der Vorprüfung
- § 29 Erweiterungsprüfung
- § 30 Prüfungsgebühr

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 31 Katholische Religionslehre
- § 32 Evangelische Religionslehre
- § 33 Deutsch
- § 34 Latein
- § 35 Griechisch
- § 36 Englisch
- § 37 Französisch
- § 38 Italienisch
- § 39 Spanisch
- § 40 Russisch
- § 41 Geschichte
- § 42 Erdkunde
- § 43 Mathematik
- § 44 Physik
- § 45 Chemie
- § 46 Biologie
- § 47 Wirtschaftswissenschaften
- § 48 Leibeserziehung
- § 49 Kunstziehung
- § 50 Musik
- § 51 Sozialkunde

D. Die Pädagogische Prüfung

- § 52 Prüfungsausschüsse
- § 53 Durchführung der Pädagogischen Prüfung
- § 54 Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt
- § 55 Entscheidung über die Zulassung
- § 56 Die Beurteilung der Studienreferendare
- § 57 Die schriftliche Hausarbeit
- § 58 Die praktische Prüfung
- § 59 Bewertung der Prüfungslehrproben
- § 60 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 61 Bildung der Gesamnote
- § 62 Nichtbestehen der Prüfung
- § 63 Versäumnis und Rücktritt
- § 64 Wiederholung der Pädagogischen Prüfung
- § 65 Prüfungsgebühr

E. Gesamtergebnis der Prüfungen

- § 66 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 67 Festsetzung der Platznummer
- § 68 Prüfungszeugnis

F. Schlußbestimmungen

- § 69 Übergangsbestimmungen
- § 70 Ausführungsbestimmungen
- § 71 Ausnahmegewilligungen
- § 72 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einteilung und Zweck der Prüfungen

(1) Wer sich um das Lehramt an Höheren Schulen bewirbt, muß folgende Prüfungen ablegen:

1. die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung,
2. die Pädagogische Prüfung.

(2) In der **Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung** soll der Bewerber nachweisen, daß er auf Grund seines Studiums die für das Lehramt an Höheren Schulen erforderlichen Voraussetzungen auf wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Gebiet erfüllt.

(3) In der **Pädagogischen Prüfung** soll der Bewerber zeigen, daß er den Aufgaben eines Lehrers, vor allem den besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Höheren Schule gewachsen und für die Ausübung seines Berufes so weit vorbereitet ist, daß ihm die Befähigung für das Lehramt an Höheren Schulen zuerkannt werden kann.

(4) In einigen Fächern besteht die **Wissenschaftliche Prüfung** aus der Vorprüfung und der Hauptprüfung.

(5) Jeder Bewerber muß vor der Zulassung zur **Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung** eine Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften ablegen.

(6) Die **Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung** kann durch freiwillige Prüfungen in anderen Fächern erweitert werden (Erweiterungsprüfung).

§ 2

Prüfungsfächer

(1) Die **Wissenschaftliche Prüfung** wird in der Regel in zwei Hauptfächern abgelegt, in einigen Fällen in drei Hauptfächern oder in zwei Hauptfächern mit einem Zusatzfach.

(2) Jeder Prüfling wählt innerhalb seiner Fächerverbindung ein Hauptfach als **Zulassungsfach**. In diesem Fach muß er durch eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit, vgl. § 16) den Nachweis liefern, daß er wissenschaftliches Arbeiten gelernt hat. Soweit darüber hinaus im Zulassungsfach erhöhte Anforderungen gestellt werden, ist dies bei den Bestimmungen über die einzelnen Prüfungsfächer vermerkt.

(3) In dem bei einigen Fächerverbindungen geforderten **Zusatzfach** sind die stofflichen Anforderungen gegenüber den Hauptfächern vermindert. Nähere Einzelheiten enthalten die Bestimmungen über das betreffende Fach.

(4) Die **Künstlerische Prüfung** erstreckt sich in der Regel nur auf ein Fach.

(5) Die Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

1. Wissenschaftliche Fächer

- a) Englisch, Französisch
Englisch, Latein
Französisch, Latein
Deutsch, Englisch
Deutsch, Latein
Deutsch, Französisch
Geschichte, Englisch
Geschichte, Französisch
Erdkunde, Englisch
Mathematik, Physik
Mathematik, Erdkunde
- b) Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde
Wirtschaftswissenschaften, Englisch
- c) Latein, Griechisch mit Zusatzfach Deutsch
oder Geschichte
Deutsch, Geschichte mit Zusatzfach Erdkunde
oder
Deutsch, Erdkunde mit Zusatzfach Geschichte
- d) Chemie, Biologie, Erdkunde

- e*) Religionslehre, Latein
Religionslehre, Griechisch
Religionslehre, Deutsch
Religionslehre, Englisch
Religionslehre, Französisch
Religionslehre, Mathematik
Religionslehre, Biologie, Chemie

- f) Leibeserziehung, Latein
Leibeserziehung, Deutsch
Leibeserziehung, Englisch
Leibeserziehung, Französisch
Leibeserziehung, Mathematik
Leibeserziehung, Biologie, Chemie

- g) Auf Antrag kann das Staatsministerium auch Fächerverbindungen mit Italienisch, Spanisch oder Russisch genehmigen.
Ferner kann das Staatsministerium Fächerverbindungen genehmigen, die die Voraussetzung für den Zugang zum höheren Archiv- und Bibliotheksdienst bilden.

2. Künstlerische Fächer

- a) Kunsterziehung
- b) Musik

(6) Für eine **Erweiterungsprüfung** (§ 29) kommen sämtliche in Abs. 5 genannten Fächer einschließlich Italienisch, Spanisch und Russisch in Betracht. Außerdem kann eine Erweiterungsprüfung in Sozialkunde abgelegt werden.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen für das Lehramt an den Höheren Schulen haben Wettbewerbscharakter; sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Auftrag des Landespersonalamtes veranstaltet.

(2) Der Zeitpunkt der **Wissenschaftlichen und Künstlerischen Prüfungen** wird spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(3) Alle mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(4) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 4

Das Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichteten Prüfungsamt. Zum Prüfungsamt gehören der Prüfungshauptausschuß und die einzelnen Prüfungsausschüsse.

(2) Als Vorsitzender des Prüfungsamtes und als Stellvertreter des Vorsitzenden wird je ein Schulfachmann der Abteilung für Höhere Schulen auf Vorschlag des Ministeriums vom Landespersonalamt ernannt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen,
2. er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen, soweit nicht der Prüfungshauptausschuß zuständig ist,

*) Zur Prüfung aus den Fächerverbindungen mit Religionslehre können nur solche Studierende zugelassen werden, denen vor Beginn ihres Studiums vom Staatsministerium die Zulassung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist.

3. er veranlaßt die Vorlage und Auswahl der zu bearbeitenden Aufgaben,
4. er veranlaßt die Bewertung der schriftlichen Aufgaben durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
5. er leitet selbst oder durch Beauftragte die schriftliche und mündliche Prüfung,
6. er führt den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen.

(4) Das Prüfungsamt kann zur Unterstützung des Vorsitzenden örtliche Prüfungsleiter bestellen.

§ 5

Der Prüfungshauptausschuß

(1) Zur Durchführung der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung und der Pädagogischen Prüfung wird beim Prüfungsamt ein Prüfungshauptausschuß gebildet.

- (2) Der Prüfungshauptausschuß besteht aus
1. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
 2. a) für die Wissenschaftliche und Künstlerische Prüfung einem ordentlichen Professor einer bayerischen Hochschule,
b) für die Pädagogische Prüfung einem Seminarvorstand,
 3. einem Lehrer der Höheren Schule.

(3) Für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden Stellvertreter ernannt.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums vom Landespersonalamt ernannt.

(5) Der Prüfungshauptausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 3 versagt werden soll;
2. er entscheidet über die Zulassung von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind;
3. er entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuches;
4. er entscheidet über die Anfechtung des Prüfungsergebnisses;
5. er entscheidet über Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, soweit diese nicht durch die Prüfungsordnung festgelegt sind und über sie vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes nicht selbst entschieden werden kann.

(6) Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Beteiligung des Landespersonalamts

Die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalamtes haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen.

§ 7

Notenstufen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen findet das 6-Noten-System Anwendung:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten (§ 22) und der Gesamtnote (§ 23) erhalten die Prüflinge die Note

sehr gut	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,50 einschl.
gut	bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50 einschl.
befriedigend	bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50 einschl.
ausreichend	bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50 einschl.
mangelhaft	bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis 5,50 einschl.
ungenügend	bei einem Notendurchschnitt von 5,51 bis 6,00 einschl.

(3) In den Prüfungszeugnissen werden die Gesamtnote für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung und die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote je in eines der folgenden Urteile zusammengefaßt:

Bei einem Notendurchschnitt	
von 1,00 bis 1,50	„mit Auszeichnung bestanden“,
von 1,51 bis 2,50	„gut bestanden“,
von 2,51 bis 3,50	„befriedigend bestanden“,
von 3,51 bis 4,50	„bestanden“.

(4) Im Zeugnis über die Prüfung in Philosophie bzw. Erziehungswissenschaften werden die in Abs. 1 genannten Worturteile verwendet.

§ 8

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die betreffende Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. In schweren Fällen wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung fällt der Prüfungshauptausschuß. Ein Prüfling, der von der Prüfung ausgeschlossen wurde, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so kann sie, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind, nachträglich vom Prüfungshauptausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis entsprechend geändert werden. Das Prüfungszeugnis wird eingezogen; die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder der Bundesrepublik werden verständigt.

(3) Gegen die Entscheidungen des Prüfungshauptausschusses ist Beschwerde zum Landespersonalamt zulässig. Diese ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen; wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Landespersonalamt.

§ 9

Anfechtung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder daß der Bewertung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen.

(2) Über die Anfechtung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungshauptausschuß. Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich erklärt werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

B. Die Prüfungen in Philosophie und Erziehungswissenschaften

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) In der Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften soll der Bewerber nachweisen, daß er auf Grund seines Studiums fähig ist, sich mit philosophischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

(2) Der Bewerber legt die Prüfung nach eigener Wahl in Philosophie oder in Erziehungswissenschaften ab. Es ist ihm freigestellt, die Prüfung zusätzlich auch im anderen Fach abzulegen. *)

(3) Der Bewerber kann die Prüfung frühestens am Ende des vierten Semesters und spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung ablegen.

(4) Der Bewerber richtet sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Prüfungsamt. Der Termin für die Meldung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) In der Meldung ist anzugeben, welche Vorlesung bzw. Übung der Prüfung zugrunde gelegt werden soll (Abs. 8).

(6) Mit der Meldung sind vorzulegen:

1. Die Studienbücher,
2. die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Prüfung aus Philosophie oder Erziehungswissenschaften unterzogen hat.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er kann die Entscheidung dem örtlichen Prüfungsleiter übertragen.

(8) Die Prüfung wird in Form eines Kolloquiums über den Themenkreis von Vorlesungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochenstunden bzw. über den Themenkreis einer mindestens zweistündigen Übung durchgeführt. Sie findet jeweils am Ende des Semesters statt und dauert für jeden Prüfling eine halbe Stunde. Die Prüfer werden vom Ministerium bestellt.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann sich auch durch einen Referenten des Ministeriums vertreten lassen.

(10) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung nicht mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(11) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

§ 11

Prüfungsgegenstände

(1) Für die Prüfung in Philosophie kommen folgende Themenkreise in Betracht:

1. Die philosophischen Grundlagen der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften;
2. Grundfragen und Grundbegriffe im System einzelner Philosophen;
3. Geschichte der philosophischen Probleme im Hinblick auf die europäische Geistesgeschichte.

(2) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaften kommen folgende Themenkreise in Betracht:

1. Die pädagogische Gesamtsituation der Gegenwart, ihre Voraussetzungen, Probleme und Aufgaben;
2. Geschichte und Theorie der Schule, insbesondere der Höheren Schule, im Rahmen der europäischen Geistesgeschichte;
3. die Welt des Kindes und des Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziologischen Bedingungen und Gegebenheiten;
4. die systematischen Grundfragen und Grundlagen pädagogischen Denkens.

C. Die Wissenschaftliche und Künstlerische Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

§ 12

Prüfungsausschüsse

(1) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung wird vor Ausschüssen des Prüfungsamtes abgelegt, die am Sitz der Landesuniversitäten gebildet werden.

(2) Die Prüfungsausschüsse werden aus Hochschullehrern zusammengesetzt; außerdem können Lehrkräfte der Höheren Schulen als Prüfer in die Ausschüsse berufen werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt das Landespersonalamt für jede Prüfung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(3) Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden bestimmter Referent des Ministeriums oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nehmen die schriftliche und mündliche Prüfung ab.

§ 13

Bedingungen für die Zulassung

(1) Zu den Prüfungen für das Lehramt an Höheren Schulen werden in der Regel nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet der Prüfungshauptausschuß.

(2) Wer sich um die Zulassung zur Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung bewirbt, darf nicht entmündigt sein oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und darf nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sein.

(3) Der Bewerber muß ein in der Bundesrepublik anerkanntes Reifezeugnis besitzen.

(4) Der Bewerber muß ein ordnungsmäßiges Fachstudium von mindestens acht Semestern an Universitäten bzw. Kunsthochschulen oder, soweit

*) Das gilt besonders für Bewerber, die in den Schuldiensten eines anderen Bundeslandes eintreten wollen.

dies zulässig ist, an Technischen Hochschulen, Philosophisch-Theologischen Hochschulen oder Handelshochschulen der Bundesrepublik nachweisen können. Davon müssen mindestens zwei Fachsemester an bayerischen Hochschulen verbracht sein.

(5) Über die Anrechnung von Semestern gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Auf das Fachstudium können nur diejenigen Semester angerechnet werden, in denen der Studierende mindestens in einem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Prüfungsfach Vorlesungen mit insgesamt vier Wochenstunden belegt hat. Eine der Zuerkennung der Hochschulreife vorausgegangene Studienzeit kann dabei in der Regel nicht berücksichtigt werden.
2. Über die Anrechnung von Semestern, die der Bewerber bei einer anderen als der Philosophischen oder Naturwissenschaftlichen Fakultät verbracht hat, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsamtes, soweit nicht in Nr. 3—6 bereits Sonderregelungen getroffen sind.
3. Die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Erdkunde und Biologie können auch an einer Technischen Hochschule der Bundesrepublik belegt werden. Anträge auf Anrechnung der Studienzeiten an einer Technischen Hochschule in anderen Fächern sind dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen.
4. Das Fach Wirtschaftswissenschaften kann auch an einer deutschen Handelshochschule belegt werden.
5. Studienzeiten an einer Philosophisch-Theologischen Hochschule können bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn der Bewerber dort Vorlesungen über Philosophie oder Pädagogik gehört hat, bis zu vier Semestern nur dann, wenn der Bewerber während dieser Zeit in seinen Prüfungsfächern in Vorlesungen und Seminarübungen durch habilitierte Fachvertreter unterrichtet worden ist.
6. Von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit können für alle Fächergruppen vier Semester angerechnet werden, wenn diese Zeit nachweislich dem einschlägigen Studium gewidmet wurde.

(6) Der Bewerber muß sowohl in Philosophie als auch in Erziehungswissenschaften Vorlesungen im Umfang von mindestens vier Wochenstunden oder Übungen im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden belegt und die Prüfung in Philosophie bzw. Erziehungswissenschaften bestanden haben.

(7) Während des Studiums muß der Bewerber ein pädagogisches Praktikum von insgesamt acht Wochen Dauer abgeleistet haben (KMBek. v. 7. Nov. 1956, BayBSVK S. 2093). Hiervon entfallen vier Wochen auf die Höhere Schule, vier Wochen auf die Volksschule oder ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Jugendpflege.

(8) Der Bewerber muß die für seine Prüfungsfächer in den §§ 31—50 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(9) Der Bewerber muß eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit, § 16) gefertigt haben aus einem Gebiet des Faches, in das er sich während seiner Studien besonders vertieft hat. Im Fach Kunstziehung gehört zur schriftlichen Hausarbeit die Zulassungsmappe (§ 49 Abs. 4).

(10) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr entrichtet haben (§ 30).

(11) Für die Zulassung zu einer Vorprüfung gelten die Bedingungen der Abs. 1—3, 8 und 10 sinngemäß.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung unmittelbar an das Prüfungsamt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Meldefrist wird jeweils in der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben.

(2) In der Meldung ist anzugeben, aus welcher Fächerverbindung der Bewerber geprüft werden will und welches Fach er als Zulassungsfach gewählt hat.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben vor allem Aufschluß über die Schulbildung sowie über Gang und Umfang der Hochschulstudien gibt;
2. ein amtliches Führungszeugnis;
3. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht unmündig ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
4. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift;
5. der Staatsangehörigkeitsausweis;
6. eine Zeitschrift oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses;
7. die Studienbücher zum Nachweis des ordnungsmäßigen Studiums;
8. die erforderlichen Bescheinigungen über Übungen, Praktika, Seminare und besondere Arbeiten;
9. die Bescheinigung über die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit;
10. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist;
11. das Zeugnis über die Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften;
12. die Bescheinigungen über die Ableistung des pädagogischen Praktikums;
13. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung, soweit sie in einzelnen Fächern vorgeschrieben ist;
14. die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat.

(4) Für die Meldung zu einer Vorprüfung gelten die Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 mit Ausnahme von Nr. 2—5 und 9—13 sinngemäß.

(5) Mit der Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist nur vorzulegen:

1. Die Urschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung, falls diese nicht in Bayern abgelegt wurde,
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine bereits früher ohne Erfolg abgelegte Erweiterungsprüfung.

§ 15

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. In den Fällen des Abs. 3 sowie über die Zulassung von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, entscheidet der Prüfungshauptausschuß.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Bedingungen der §§ 13 und 14 nicht erfüllt;
2. die Meldefrist versäumt.

- (3) Die Zulassung kann versagt werden,
1. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in § 13 Abs. 2 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist;
 2. wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat;
 3. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, Ablehnungen werden begründet.

(5) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des mit Gründen versehenen Bescheides beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einlegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Landespersonalamt.

§ 16

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber hat eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) zu fertigen; das Thema soll er sich spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung von einem Vertreter des von ihm gewählten Faches erbitten. Will ein Fachvertreter die Vergabung der Arbeit an einen Prüfling ablehnen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen anderen Vertreter des gleichen Faches mit der Vergabung und Beurteilung der Arbeit beauftragen.

(2) Aus dem Fach Leibeserziehung kann die Hausarbeit nur gewählt werden, wenn sie vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes als wissenschaftliche (z. B. fachhistorische oder fachbiologische) Arbeit anerkannt ist.

(3) Bei der Wahl des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bietet.

(4) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Arbeiten aus den Fächern Englisch, Französisch oder Latein können auch in diesen Sprachen verfaßt werden.

(5) Die Arbeit muß sprachlich einwandfrei sein, eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen und erkennen lassen, daß der Prüfling zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist.

(6) Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(7) Erweist sich die abgegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne des § 8 vor.

(8) Die Arbeit wird von dem Fachvertreter beurteilt, der die Aufgabe gestellt hat. Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen anderen Beurteiler. Der Bewerber legt die Arbeit dem Beurteiler vor der Meldung zur Prüfung vor. Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfling vom Beurteiler eine Bescheinigung,

die er seiner Meldung zur Prüfung beifügt. Auf ein spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist vorgelegtes begründetes und vom Beurteiler der Arbeit befürwortetes Gesuch kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine Nachfrist bewilligen. Nichteinhaltung der Frist gilt als Rücktritt von der Prüfung.

(9) In der Regel läßt der Beurteiler den Prüfling vor Festsetzung der Note zu einem Kolloquium über das Gebiet der Hausarbeit vor. Er erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet. Das Ergebnis wird in einer der in § 7 Abs. 1 genannten Noten ausgedrückt.

(10) Der Vorsitzende kann, falls er es für notwendig erachtet, ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung heranziehen und nach Benehmen mit dem Hauptbeurteiler eine Änderung des Urteils veranlassen.

(11) Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit kann angenommen werden:

1. Eine von der philosophischen, naturwissenschaftlichen oder staatswirtschaftlichen Fakultät einer Universität der Bundesrepublik, für die Fächer Mathematik, Physik und Chemie auch eine von einer Technischen Hochschule der Bundesrepublik als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
2. eine als ausreichend befundene Diplomarbeit aus Mathematik, Physik oder Chemie.

Voraussetzung für die Annahme einer solchen Arbeit ist, daß die Abhandlung nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit angesehen werden kann. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Benehmen mit dem Fachprüfer.

(12) Die schriftlichen Hausarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsamtes.

§ 17

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und, soweit in einzelnen Fächern vorgeschrieben, einem praktischen Teil.

(2) Die einzelnen Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 18

Teilung der Prüfung

(1) In den Fächerverbindungen, die aus zwei Fächern bestehen, kann die Prüfung nicht geteilt werden. Eine Ausnahme besteht bei den Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften mit Englisch bzw. Erdkunde, wenn Wirtschaftswissenschaften als Zulassungsfach gewählt wurde. In diesem Fall kann die Prüfung in Englisch bzw. Erdkunde ein Jahr nach der Prüfung in Wirtschaftswissenschaften abgelegt werden.

(2) In den Fächerverbindungen mit Zusatzfach und in den Fächerverbindungen, die aus drei Fächern bestehen, kann die Prüfung im ganzen oder in zwei Teilen abgelegt werden. Die erste Teilprüfung muß in jedem Fall das Zulassungsfach und ein weiteres Fach umfassen.

(3) Die zweite Teilprüfung ist in dem auf die erste Teilprüfung folgenden Jahr abzulegen. Hat der Prüfling die erste Teilprüfung nicht bestanden, so kann er die zweite Teilprüfung entweder zusammen mit der Wiederholung der ersten Teilprüfung oder ein Jahr später ablegen.

(4) Die Prüfungen in Philosophie und in Erziehungswissenschaften sowie eine etwa vorgeschriebene Vorprüfung gelten nicht als Teilprüfungen.

(5) Die in einzelnen Fächern und Fächerverbindungen vorgeschriebene Vorprüfung kann nicht geteilt werden.

§ 19

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüflinge einheitlich gestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden von den Prüflingen nicht mit ihren Namen, sondern lediglich mit Kennzahl und Kennwort bezeichnet. Nur auf den praktischen Arbeiten in Biologie und Chemie sind von den Prüflingen statt der Kennzahl und des Kennwortes Vor- und Zuname einzutragen.

(4) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes beauftragten Beamten.

(5) Die Beurteiler der schriftlichen Prüfungsaufgaben werden, außer bei den praktischen Arbeiten in Biologie und Chemie, nicht zur Aufsicht herangezogen.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erstbeurteiler und Zweitbeurteiler) bewertet, die den Prüfungsausschüssen verschiedener Hochschulorte angehören sollen.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen sich die beiden Beurteiler nach Möglichkeit über die Bewertung einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Grobe Verstöße gegen Ausdruck und Form können sich auf die Bewertung auswirken.

(4) Die schriftlichen Darstellungen zu den praktischen Arbeiten in Biologie und Chemie, die den Gang der Arbeit schildern, werden nur von einem Prüfer bewertet; dieser muß dem Institut angehören, in welchem die praktische Arbeit gefertigt wurde.

(5) Bei der schriftlichen und praktischen Prüfung wird jede Arbeit gesondert bewertet.

§ 21

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll bei jedem Prüfling auf mehrere Tage verteilt werden.

(2) Die gesamte mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12, Abs. 3) geleitet. Er ist befugt, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen. Diese Befugnisse kann er auf die zuständigen Fachreferenten des Ministeriums übertragen.

(3) In jeder Fachprüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der möglichst das gleiche Fach vertritt.

(4) Jeder Prüfling ist einzeln zu prüfen. Von den bei den einzelnen Fächern vorgeschriebenen Prüfungszeiten kann geringfügig abgewichen werden.

(5) In der mündlichen Prüfung erhält der Prüfling von jedem seiner Prüfer eine gesonderte Note. Der Beisitzer wirkt bei der Notenbildung beratend mit.

§ 22

Bildung der Fachnoten

(1) Für jedes Fach der Wissenschaftlichen Prüfung wird eine Note (Fachnote) nach folgenden Bewertungsvorschriften gebildet:

1. Aus den Noten für die schriftlichen Arbeiten wird die Note für die schriftliche Prüfung ermittelt. Dabei werden die Noten für die schriftlichen Arbeiten gleich gewertet.
2. Aus den Noten für die mündlichen Teilprüfungen wird die Note für die mündliche Prüfung ermittelt. Dabei werden die Noten für die Teilprüfungen gleich gewertet.
3. Aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Prüfung wird die Fachnote ermittelt. Dabei werden die beiden Noten gleich gewertet.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Ermittlung der Noten gelten nur, soweit nicht diese Prüfungsordnung für ein Fach besonderer Bewertungsvorschriften vorsieht.

(3) Die Fachnote für ein Fach, in dem eine Vorprüfung abzulegen ist, wird aus der Fachnote der Vorprüfung und der Fachnote der Hauptprüfung nach den Bewertungsvorschriften für das betreffende Fach ermittelt.

(4) Bei der Künstlerischen Prüfung wird für jedes Teilgebiet die Note nach den Bewertungsvorschriften der §§ 49 und 50 ermittelt.

§ 23

Bildung der Gesamtnote

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung wird zunächst aus den Fachnoten bzw. den Teilgebietsnoten das Mittel gebildet. Dabei werden die Fachnoten gleich gewertet mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Fächerverbindungen mit einem Zusatzfach werden die Noten der Hauptfächer doppelt, die Note des Zusatzfaches einfach gewertet.
2. Bei den Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften und Erdkunde bzw. Englisch wird die Note für Wirtschaftswissenschaften doppelt, die Note im anderen Fach einfach gewertet.
3. Für die Bildung des Mittels aus den Teilgebietsnoten gelten die Bewertungsvorschriften der §§ 49 und 50.

(2) Aus dem Mittel der Fachnoten bzw. Teilgebietsnoten und aus der Note der schriftlichen Hausarbeit wird die Gesamtnote der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung gebildet. Dabei wird das Mittel aus den Fach- bzw. Teilgebietsnoten siebenfach, die Note der schriftlichen Hausarbeit einfach gewertet.

§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der schriftlichen Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. der Prüfling die Prüfung in einem Fach nicht bestanden hat (Abs. 2).

(2) Die Prüfung in einem Fach ist — unbeschadet weitergehender Vorschriften bei einzelnen Fächern (§§ 31—50) — nicht bestanden, wenn

1. die Fachnote schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. in einem Fach, in dem eine Vorprüfung abgelegt wurde, die Fachnote der Hauptprüfung schlechter als ausreichend ist.

§ 25

Versäumnis und Rücktritt

(1) Ein Prüfling kann vor Beginn der Prüfung auch ohne Angabe von Gründen einmal zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling von der gleichen Prüfung ein zweites Mal ohne triftige Gründe zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin (§ 17 Abs. 2) ohne genügende Entschuldigung, so wird die betreffende schriftliche Arbeit oder die betreffende mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfling die Prüfung noch nicht begonnen oder noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfling mindestens zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
3. Im Fach Leibbeserziehung werden die im ersten Prüfungsabschnitt bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis.

(5) Ist einem Prüfling aus triftigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Teiles der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Bei Genehmigung findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) In Fällen besonderer Härte kann das Landespersonalamt auf Antrag die Nachfertigung der schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so erhält er ein Prüfungszeugnis; hat er die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber eine Bescheinigung.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling bereits nach Abschluß der Prüfung eine vorläufige und unverbindliche Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt.

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Eine unteilbare Prüfung kann nur im ganzen wiederholt werden. Prüfungen, die gemäß § 18 teilbar sind, können auch bei der Wiederholung geteilt werden.

(3) Jede einzelne Teilprüfung im Sinne des § 18 kann wiederholt werden; sie ist dabei in allen Prüfungsgegenständen nochmals abzulegen.

(4) Wurde eine nach § 18 teilbare Prüfung im ganzen abgelegt, so ist auf Antrag des Prüflings bei einer Wiederholungsprüfung die Teilung möglich.

(5) Für eine Wiederholungsprüfung wird die schriftliche Hausarbeit auf Antrag angerechnet.

(6) Jede Wiederholungsprüfung muß in dem auf die erste Prüfung bzw. Teilprüfung folgenden Jahr abgelegt werden. Bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Krankheit und in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Landespersonalamt auf Antrag Befreiung von dieser Bestimmung bewilligen.

(7) Hat ein Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nur in besonderen Ausnahmefällen nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuß mit Genehmigung des Landespersonalamtes zulässig.

(8) Ein Prüfling, der die ganze Prüfung oder eine Teilprüfung erstmals abgelegt und dabei bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote die betreffende Prüfung einmal wiederholen. Die Abs. 2—6 gelten sinngemäß. Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Wiederholung ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Prüfling hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will; die Wahlmöglichkeit bezieht sich gegebenenfalls auch auf die Teile der Prüfung im Sinne des § 18.

§ 28

Wiederholung der Vorprüfung

(1) Ein Prüfling, der die in einzelnen Fächern oder Fächerverbindungen vorgeschriebene Vorprüfung nicht bestanden hat, kann die Vorprüfung einmal wiederholen.

(2) Die Vorprüfung kann nur ungeteilt wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß in dem auf die erste Prüfung folgenden Jahr abgelegt werden. Eine Befreiung von dieser Bestimmung ist bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Krankheit möglich. Außerdem kann das Landespersonalamt in besonders gelagerten Ausnahmefällen Befreiung von dieser Bestimmung bewilligen.

(4) Ein Prüfling, der die Vorprüfung zum erstenmal abgelegt und dabei bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Hierfür gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Wiederholung ist drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Prüfling hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 29

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann gleichzeitig mit der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung oder später abgelegt werden.

(2) In einer Reihe von Fächern gelten für die Erweiterungsprüfung geringere Anforderungen; sie sind in den Bestimmungen über die betreffenden Fächer abgegrenzt. In den übrigen Fächern kann

die Erweiterungsprüfung nur nach den Anforderungen abgelegt werden, die für das betreffende Fach gelten, wenn es als Hauptfach gewählt wird.

(3) Die Prüfung in Sozialkunde kann nur in Form einer Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

(4) Eine Erweiterungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Die Note einer Erweiterungsprüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung nicht berücksichtigt.

(6) Über das Ergebnis der Erweiterungsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, falls er die Prüfung bestanden hat; er erhält eine Bescheinigung, falls er die Prüfung nicht bestanden hat.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung wird frühestens zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung ausgehändigt. Auf Antrag wird dem Prüfling eine vorläufige und unverbindliche Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt.

§ 30

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung, auch die Wiederholungsprüfung, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren für die Zulassung zur Prüfung und für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung, auch bei Wiederholung 100,— DM, für jede Erweiterungsprüfung 40,— DM.

(3) Für die Zulassung zur Vorprüfung bzw. zur ersten Teilprüfung wird von der Prüfungsgebühr ein Betrag von 50,— DM vorweg erhoben. Der gleiche Betrag ist für eine Wiederholung dieser Prüfungen zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederholung der zweiten Teilprüfung beträgt 40,— DM.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung in Philosophie bzw. Erziehungswissenschaften wird von der Prüfungsgebühr ein Betrag von 10,— DM vorweg erhoben. Der gleiche Betrag ist für eine Wiederholung dieser Prüfungen zu entrichten.

(5) Die Gebühren sind bis zu dem in der Ausschreibung der Prüfung genannten Termin beim Prüfungsamt einzubehalten. Teilzahlungen oder Stundung von Prüfungsgebühren sind nicht statthaft.

(6) Wird die Zulassung versagt, so werden die einbezahlten Gebühren zurückerstattet.

(7) Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird von der Prüfungsgebühr ein Betrag von 20,— DM (bei Prüfungen nach Abs. 4 ein Betrag von 5,— DM) einbehalten. Gilt die Prüfung gemäß § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 als nicht abgelegt, so wird ein Betrag, der dem abgelegten Teil der Prüfung entspricht, mindestens aber ein Betrag von 20,— DM, einbehalten. In allen anderen Fällen verfallen die Gebühren.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 31

Katholische Religionslehre

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, von de-

nen mindestens drei Semester auf das Fachstudium verwendet sein müssen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung muß nachgewiesen werden. Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Großen Latinums enthält, müssen ihre Kenntnisse im Lateinischen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der katholischen Theologie nachweisen; der Nachweis muß spätestens nach Ablauf des dritten Semesters erbracht sein.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament:
Grundgedanken des Alten Testaments.
2. Neues Testament:
 - a) Einleitung in das Neue Testament,
 - b) Exegese eines vom Prüfling zu wählenden neutestamentlichen Buches.
3. Fundamentaltheologie:
Die Kirche Jesu Christi.
4. Kirchengeschichte:
Nach Wahl des Prüflings einer der drei großen kirchengeschichtlichen Zeiträume (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

(3) Durchführung der Prüfung

Die Vorprüfung wird als mündliche Prüfung in folgenden Prüfungsgebieten abgelegt:

1. Altes Testament (20 Minuten),
2. Neues Testament (20 Minuten),
3. Fundamentaltheologie (20 Minuten),
4. Kirchengeschichte (20 Minuten).

(4) Bewertung

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung

(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem dogmatischen und moraltheologischen Oberseminar voraus.

(6) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse in Dogmatik und Moraltheologie sowie im Ehreth und in der Liturgik der Sakramente.

(7) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Dogmatik (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Moraltheologie (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(8) Mündliche Prüfung

1. Dogmatik (15 Minuten),
2. Moraltheologie (15 Minuten),
3. Kirchenrecht (15 Minuten),
4. Liturgik (15 Minuten).

C. Bewertung

(9) Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Hauptprüfung im Fach Katholische Religionslehre nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

(10) Bei der Festsetzung der Fachnote für Katholische Religionslehre wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung zweifach gewertet.

§ 32

Evangelische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums enthält, müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der evangelischen Theologie in der betreffenden Sprache nachweisen. Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung erfolgt frühestens sechs Semester nach Ablegung der Ergänzungsprüfung; sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem Seminar aus dem Gebiet des Neuen Testaments und der Systematischen Theologie voraus. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament:

- a) Grundzüge der Einleitungswissenschaft, der Geschichte Israels, der Theologie des Alten Testaments,
- b) Erklärung ausgewählter Stücke des Alten Testaments auf Grund der deutschen Übersetzung.

2. Neues Testament:

- a) Grundzüge der Einleitungswissenschaft, der Zeitgeschichte, der Geschichte des Urchristentums, der Theologie des Neuen Testaments,
- b) Exegese ausgewählter Stücke des Neuen Testaments in der Ursprache.

3. Kirchengeschichte:

Grundzüge der Kirchengeschichte und der Konfessionskunde.

4. Systematische Theologie:

- a) Hauptstücke der evangelischen Glaubenslehre,
- b) Hauptstücke der evangelischen Sittenlehre,
- c) Kenntnis der Confessio Augustana

5. Praktische Theologie:

Lehre vom kirchlichen Unterricht.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Neuen Testament (3 Stunden);
2. eine Aufgabe aus der Kirchengeschichte (3 Stunden);
3. eine Aufgabe aus der Systematischen Theologie (3 Stunden).

(4) Mündliche Prüfung

1. Altes Testament (20 Minuten),
2. Neues Testament (20 Minuten),
3. Kirchengeschichte (15 Minuten),
4. Systematische Theologie (15 Minuten),
5. Lehre vom Kirchlichen Unterricht (15 Minuten).

(5) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre nicht bestanden, wenn zwei schriftliche Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 33

Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Große Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Deutsch als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an je einem Haupt- oder Oberseminar der Alten und Neuen Abteilung voraus. Ist Deutsch Zusatzfach, so ist die Teilnahme

an einem Haupt- oder Oberseminar des gewählten Teilgebietes nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
2. Einblick in die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formensystem, Wortschatz und Satzbau) und ihre Geschichte vom Althochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart. Kenntnis der Elemente des Gotischen oder Altnordischen. Befähigung zum Übersetzen althochdeutscher Texte. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen, so daß ein Text übertragen und sprachgeschichtlich erläutert werden kann.
3. Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben. Kenntnis der Hauptepochen auf Grund eigener Lektüre. Eingehende Beschäftigung mit je einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) aus Mittelalter und Neuzeit, Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten (Angaben im Zulassungsgesuch). Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.
4. Einblick in eines der folgenden Sachgebiete auf Grund wissenschaftlicher Beschäftigung (Angaben im Zulassungsgesuch): allgemeine Sprachwissenschaft; germanische Sprachwissenschaft; germanische Altertumskunde; deutsche Mundartforschung mit besonderer Berücksichtigung der Mundarten Bayerns; Mundartliteratur mit besonderer Berücksichtigung des Bayerischen; vergleichende Literaturwissenschaft; deutsche Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung der Volksliteratur; mittel- oder neulateinische Poesie in Deutschland.

(3) Prüfungsanforderungen für Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
2. Überblick über die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formensystem, Wortschatz und Satzbau) und über ihre Geschichte vom Mittelhochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen, so daß ein Text übertragen und grammatisch erläutert werden kann.
3. Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben; Kenntnis je einer Hauptepoche aus Mittelalter und Neuzeit auf Grund eigener Lektüre (Angaben im Zulassungsgesuch). Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.

(4) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
2. Überblick über die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formensystem, Wortschatz und Satzbau).
3. Zur Wahl (Angaben im Zulassungsgesuch):
 - a) Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung des Mittelalters in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben.

Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen, so daß ein Text übertragen und grammatisch erläutert werden kann.

Kenntnis einer Hauptepoche aus der Geschichte der deutschen Dichtung des Mittelalters oder der Neuzeit
oder

- b) Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung der Neuzeit in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben; Kenntnis einer Hauptepoche dieser Zeit. Befähigung, einen leichten mittelhochdeutschen Text zu übertragen.

Die Beschäftigung mit den Fragen des nichtgewählten Teilgebietes ist durch den Nachweis des Besuches einer mindestens dreistündigen Vorlesung zu belegen.

4. Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.

(5) Schriftliche Prüfung

1. Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung:

- a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes mit sprachgeschichtlicher Interpretation einzelner Beispiele, literaturgeschichtliche Einordnung des Textes (4 Stunden);
b) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit (4 Stunden). Mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach:

- a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Interpretation einzelner Beispiele (4 Stunden);
b) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit (4 Stunden). Mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.

3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

- a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Interpretation einzelner Beispiele (4 Stunden)
oder
b) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit (4 Stunden). Mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.

(6) Mündliche Prüfung

1. Deutsch als Hauptfach:

- a) Althochdeutsch und Mittelhochdeutsch (30 Minuten),
b) neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten).

2. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

Mittelhochdeutsch oder neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten). Diese Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen.

(7) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Deutsch nicht bestanden, wenn für die schriftliche Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt wurde.

§ 34

Latein

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß das Graecum nachweisen, ferner ist der Nachweis über den Besuch eines

griechischen Unterseminars zu erbringen. In Latein ist der Nachweis über den erfolgreichen Besuch zweier Mittel- oder Oberseminare erforderlich; hat der Prüfling Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so genügt in Latein der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Mittel- oder Oberseminars. Ist Latein Zulassungsfach, so kann die schriftliche Hausarbeit aus jedem der in Abs. 2 genannten Teilgebiete gefertigt werden, z. B. auch aus Philosophie, Geschichte oder Kunst der Antike, aus der Sprachwissenschaft oder aus dem Mittelatein.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit je einem Prosaiker und Dichter (Angaben im Zulassungsgesuch). Bekanntschaft mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet, mit der gesamten literarischen Gattung und mit der Zeitgeschichte der gewählten Schriftsteller. Hat der Prüfling Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so genügt in Latein die Angabe eines Schriftstellers; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung in Latein.

2. Hinreichende, gleichfalls auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit den wichtigsten in den Stoffplänen für die Höheren Schulen in Bayern aufgeführten Schulschriftstellern.

3. Befähigung, bei der Schriftstellererklärung auch über Fragen der Grammatik (Grundfragen der historischen Grammatik eingeschlossen) und der Metrik Aufschluß zu geben.

4. Kenntnis der Geschichte des Altertums im Umriss. Bekanntschaft mit den Hauptproblemen der antiken Philosophie und mit den Hauptwerken der antiken Kunst (Nachweis von Vorlesungen über Geschichte, Philosophie und Kunst des Altertums).

5. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).

6. Überblick über das Fortleben der Antike, besonders ihren Einfluß auf die deutsche klassische Literatur.

7. Wenn Latein Zulassungsfach ist, muß der Prüfling eingehendere Kenntnisse in der historischen Grammatik nachweisen und über den Bereich der Schulschriftsteller hinaus belesen sein (Angabe einiger Schriftsteller im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem römischen Schriftsteller mit Erläuterungen, aus denen die Fähigkeit sprachlicher Erfassung sowie inhaltlicher und formaler Beurteilung des Textes zu ersehen ist (3 Stunden);

2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Lateinische (3 Stunden). Hat der Prüfling Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so wird in Latein ein einfacherer Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung in Latein.

(4) Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten). Prüflinge, die Griechisch als Zulassungsfach gewählt haben, werden in Latein nur von einem Prüfer, und zwar 45 Minuten geprüft; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung in Latein.

2. In Archäologie findet eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Auch Prüflinge, die eine Fächerverbindung mit Latein und Griechisch gewählt haben, werden in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das vom Prüfling gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört.

3. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Note für Archäologie einfach, die Durchschnittsnote der übrigen mündlichen Prüfungsleistungen vierfach gewertet.

(5) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn für beide schriftlichen Arbeiten die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 35

Griechisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß das Große Latinum nachweisen, ferner ist der Nachweis über den Besuch eines lateinischen Unterseminars zu erbringen. Im Griechischen ist der Nachweis über den erfolgreichen Besuch zweier Mittel- oder Oberseminare erforderlich; hat der Prüfling Latein als Zulassungsfach gewählt, so genügt im Griechischen der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Mittel- oder Oberseminars. Ist Griechisch Zulassungsfach, so kann die schriftliche Hausarbeit aus jedem der in Abs. 2 genannten Teilgebiete gefertigt werden, z. B. auch aus Philosophie, Geschichte oder Kunst der Antike, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Byzantinistik.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit je einem Prosaiker und Dichter (Angaben im Zulassungsgesuch). Bekanntschaft mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet, mit der gesamten literarischen Gattung und mit der Zeitgeschichte der gewählten Schriftsteller. Hat der Prüfling Latein als Zulassungsfach gewählt, so genügt im Griechischen die Angabe eines Schriftstellers; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung im Griechischen.
2. Hinreichende, gleichfalls auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit den wichtigsten in den Stoffplänen für die Höheren Schulen in Bayern aufgeführten Schulschriftstellern.
3. Befähigung, bei der Schriftstellererklärung auch über Fragen der Grammatik (Grundfragen der historischen Grammatik eingeschlossen) und der Metrik Aufschluß zu geben.
4. Kenntnis der Geschichte des Altertums im Umriß. Bekanntschaft mit den Hauptproblemen der antiken Philosophie und mit den Hauptwerken der antiken Kunst (Nachweis von Vorlesungen über Geschichte, Philosophie und Kunst des Altertums).
5. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).
6. Überblick über das Fortleben der Antike, besonders ihren Einfluß auf die deutsche klassische Literatur.
7. Wenn Griechisch Zulassungsfach ist, muß der Prüfling eingehendere Kenntnisse in der historischen Grammatik nachweisen und über den Bereich der Schulschriftsteller hinaus belesen sein (Angabe einiger Schriftsteller im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller mit Erläuterungen, aus denen die Fähigkeit sprachlicher Erfassung sowie inhaltlicher und formaler Beurteilung des Textes zu ersehen ist (3 Stunden);
2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Griechische (3 Stunden). Hat der Prüfling Latein als Zulassungs-

fach gewählt, so wird im Griechischen ein einfacherer Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung im Griechischen.

(4) Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten). Prüflinge, die Latein als Zulassungsfach gewählt haben, werden im Griechischen nur von einem Prüfer, und zwar 45 Minuten geprüft; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung im Griechischen.
2. In Archäologie findet eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Auch Prüflinge, die eine Fächerverbindung mit Latein und Griechisch gewählt haben, werden in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das vom Prüfling gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört.
3. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Note für Archäologie einfach, die Durchschnittsnote der übrigen mündlichen Prüfungsleistungen vierfach gewertet.

(5) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn für beide schriftlichen Arbeiten die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 36

Englisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Große Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis von Grundkenntnissen in der französischen Sprache zu erbringen durch das Reifezeugnis (Teilnahme am Pflicht- oder Wahlunterricht) oder durch die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem französischen Unterkurs. Im Englischen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Diktatkurs, an Sprach- und Sprechübungen sowie an einem Haupt- oder Oberseminar erforderlich. Ist Englisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie englische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der englischen Sprache, die den Prüfling befähigt, die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neuenglischen sprachwissenschaftlich zu erklären, soweit notwendig von der altenglischen Zeit an.
3. Überblick über die Entwicklung des englischen Schrifttums seit Chaucer. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren englischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der englischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen neuenglischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde.

7. Ist Englisch Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

- a) die Befähigung, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachgeschichtlich zu erklären. Vertrautheit mit der Arbeitsweise und den wichtigsten Ergebnissen der englischen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung eines selbstgewählten Einzelgebietes (Angaben im Zulassungsgesuch),
- b) Überblick über die englische Literaturgeschichte des Mittelalters und eingehendere Beschäftigung mit einem der Hauptwerke der alt- oder mittelenglischen Zeit. Belesenheit und vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Einzelgebiet (Gattung oder Epoche; Angaben im Zulassungsgesuch) des neueren Schrifttums von der Shakespeare-Zeit an. Vertrautheit mit der Methode und Problematik der literaturgeschichtlichen Betrachtungsweise. Hat sich der Prüfling eingehender mit der nordamerikanischen Literatur und Kultur beschäftigt, so darf der Schwerpunkt der Prüfung für die neuere Zeit in diesem Bereich liegen.

8. Einer Erweiterungsprüfung werden nach Wahl des Prüflings die Anforderungen unter Nr. 1, 2 und 6 oder Nr. 1, 3 und 6 zugrunde gelegt (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Englisch als Hauptfach:

- a) ein englischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Englische (3 Stunden);
- c) eine Übersetzung englischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
- d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nr. 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Englisch als Hauptfach:

- a) Sprachbeherrschung und Landeskunde (20 Minuten),
- b) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- c) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt nach Wahl des Prüflings die Prüfung entweder in dem unter Nr. 1 Buchst. b oder in dem unter Nr. 1 Buchst. c genannten Gebiet.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Englisch nicht bestanden, wenn drei schriftliche Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhielten oder wenn zwei schriftliche Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 37

Französisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Große Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Diktatkurs, an Sprach- und Sprechübungen sowie an einem Haupt- oder Oberseminar erforderlich. Ist Französisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren nachzuweisen; die schriftliche Hausarbeit kann in diesem Fall auch über ein Gebiet des italienischen oder spanischen Kulturkreises gefertigt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie französische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der französischen Sprache, die den Prüfling befähigt, die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neufranzösischen sprachwissenschaftlich zu erklären, soweit notwendig aus den sprachgeschichtlichen Vorstufen.
3. Überblick über die Entwicklung des französischen Schrifttums seit dem 16. Jahrhundert. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren französischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der französischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen neufranzösischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Frankreichkunde.
7. Ist Französisch Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

a) die Befähigung, einen altfranzösischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachgeschichtlich zu erklären. Vertrautheit mit der Arbeitsweise und den wichtigsten Ergebnissen der französischen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung eines selbstgewählten Einzelgebietes (Angaben im Zulassungsgesuch),

b) Überblick über die französische Literaturgeschichte des Mittelalters und eingehendere Beschäftigung mit einem der Hauptwerke der altfranzösischen Zeit. Belesenheit und vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Einzelgebiet (Gattung oder Epoche; Angaben im Zulassungsgesuch) des neueren Schrifttums vom Beginn des 17. Jahrhunderts an. Vertrautheit mit der Methode und Problematik der literaturgeschichtlichen Betrachtungsweise.

8. Einer Erweiterungsprüfung werden nach Wahl des Prüflings die Anforderungen unter Nr. 1, 2 und 6 oder Nr. 1, 3 und 6 zugrunde gelegt (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Französisch als Hauptfach:

- a) Ein französischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Französische (3 Stunden);

- c) eine Übersetzung französischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
- d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.
2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nr. 1 Buchst. d genannte Arbeit.
- (4) Mündliche Prüfung
1. Französisch als Hauptfach:
- a) Sprachbeherrschung und Landeskunde (20 Minuten),
- b) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- c) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).
2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt nach Wahl des Prüflings die Prüfung entweder in dem unter Nr. 1 Buchst. b oder in dem unter Nr. 1 Buchst. c genannten Gebiet.
- (5) Bewertung
1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Französisch nicht bestanden, wenn drei schriftliche Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhielten oder wenn zwei schriftliche Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 38

Italienisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Große Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen erforderlich. Falls Italienisch Hauptfach ist, muß außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der italienischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie italienische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der italienischen Sprache, die den Prüfling befähigt, einen altitalienischen Text zu verstehen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erklären.
3. Hinreichende Vertrautheit mit dem Werk Dantes, Petrarcas und Boccaccios. Überblick über die Entwicklung des italienischen Schrifttums von der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren italienischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der italienischen Literatur (auch des Trecento und Cinquecento).
5. Befähigung, einen bedeutsamen neitalienischen Text zu erklären und hierbei die literatur-

geschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.

6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Italienskunde.
7. Einer Erweiterungsprüfung werden die in Nr. 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird gefordert:
- a) Genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebiets der italienischen Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).
- b) Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren italienischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch). Hinreichende Vertrautheit mit dem Werk Dantes.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Italienisch als Hauptfach:

- a) Ein italienischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Italienische (3 Stunden);
- c) eine Übersetzung italienischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
- d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.
2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nr. 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Italienisch als Hauptfach:

- a) Sprachbeherrschung und Landeskunde (20 Minuten),
- b) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- c) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).
2. In einer Erweiterungsprüfung dauert die Prüfung in den unter Nr. 1 Buchst. b und c genannten Gebieten je 15 Minuten.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Italienisch nicht bestanden, wenn drei schriftliche Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhielten oder wenn zwei schriftliche Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 39

Spanisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Große Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen erforderlich. Falls Spanisch Hauptfach ist, muß außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der spanischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie spanische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der spanischen Sprache, die den Prüfling befähigt, einen altspanischen Text zu verstehen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erklären.
3. Überblick über die Entwicklung des spanischen Schrifttums vom Siglo de Oro an. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren spanischen Literatur. Hat sich der Prüfling eingehender mit der hispano-amerikanischen Literatur beschäftigt, so kann ein Teil der Prüfung sich über dieses Gebiet erstrecken.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der spanischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen neuspanischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Spanien- und Südamerikakunde.
7. Einer Erweiterungsprüfung werden die in Nr. 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird gefordert:
 - a) Genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der spanischen Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch),
 - b) genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren spanischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Spanisch als Hauptfach:
 - a) Ein spanischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Spanische (3 Stunden);
 - c) eine Übersetzung spanischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
 - d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen; Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.
2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nr. 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Spanisch als Hauptfach:
 - a) Sprachbeherrschung und Landeskunde (20 Minuten),
 - b) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
 - c) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).
2. In einer Erweiterungsprüfung dauert die Prüfung in den unter Nr. 1 Buchst. b und c genannten Gebieten je 15 Minuten.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Spanisch nicht bestanden, wenn drei schriftliche Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhielten oder wenn zwei schriftliche Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 40**Russisch****(1) Voraussetzungen**

Die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen ist nachzuweisen, außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, falls Russisch Hauptfach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der russischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie russische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der russischen Sprache, die den Prüfling befähigt, die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neurussischen sprachwissenschaftlich zu erklären, soweit notwendig von der altrussischen Zeit an.
3. Überblick über die ältere und neuere russische Literatur, besonders vom 18. Jahrhundert an. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren russischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der russischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen neurussischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Rußlandkunde.
7. Einer Erweiterungsprüfung werden die in Nr. 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird gefordert:
 - a) Genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der russischen Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch),
 - b) genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren russischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Russisch als Hauptfach:
 - a) Ein russischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Russische (3 Stunden);
 - c) eine Übersetzung russischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
 - d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen

aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nr. 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Russisch als Hauptfach:

- a) Sprachbeherrschung und Landeskunde (20 Minuten),
- b) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- c) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).

2. In einer Erweiterungsprüfung dauert die Prüfung in den unter Nr. 1 Buchst. b und c genannten Gebieten je 15 Minuten.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Russisch nicht bestanden, wenn drei schriftliche Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhielten oder wenn zwei schriftliche Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 41

Geschichte

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Große Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Geschichte als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren voraus. Ist Geschichte Zusatzfach, so ist die Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen für Geschichte als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung

1. Kenntnis der historischen Methode und der Aufgaben der Geschichtswissenschaft.
2. Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Hilfsmittel.
3. Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
4. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen. Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
5. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
6. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling aus der alten, mittelalterlichen, neueren und bayerischen Geschichte geprüft. Dabei muß er imstande sein, auch Quellenstellen wissenschaftlich zu interpretieren. Außer Texten in deutscher Sprache muß er mindestens einen fremdsprachlichen Text bearbeiten können. Dabei hat er die Wahl zwischen Latein, Griechisch, Englisch, Französisch (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsanforderungen für Geschichte als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach

1. Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
2. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen. Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
3. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
4. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling aus der alten, mittelalterlichen, neueren und bayerischen Geschichte geprüft. Dabei muß er imstande sein, auch Quellenstellen in deutscher Sprache wissenschaftlich zu interpretieren.

(4) Prüfungsanforderungen für Geschichte als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung

1. Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
2. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen. Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
3. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
4. Für Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Latein und Griechisch ist die schriftliche und mündliche Prüfung außer in alter Geschichte in mittelalterlicher oder neuerer Geschichte abzulegen. Die Beschäftigung mit dem nicht zu prüfenden Teilgebiet (neuere bzw. mittelalterliche Geschichte) ist durch den Nachweis über den Besuch einer mindestens dreistündigen Vorlesung zu belegen.
5. Für Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Deutsch und Erdkunde ist die schriftliche und mündliche Prüfung in mittelalterlicher und neuerer Geschichte abzulegen. Die Beschäftigung mit dem nicht zu prüfenden Teilgebiet (alte Geschichte) ist durch den Nachweis über den Besuch einer mindestens dreistündigen Vorlesung zu belegen.

(5) Schriftliche Prüfung

1. Geschichte als Hauptfach:
 - a) Eine entwickelnde Abhandlung aus der alten Geschichte oder aus der mittelalterlichen deutschen Geschichte (5 Stunden). Je drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine entwickelnde Abhandlung aus der neueren deutschen Geschichte (5 Stunden). Vier Themen werden zur Wahl gestellt.
 Den Aufgaben können auch Quellentexte in deutscher Sprache zugrunde liegen.

2. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Latein und Griechisch:

- a) eine entwickelnde Abhandlung aus der alten Geschichte (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine entwickelnde Abhandlung aus der mittelalterlichen deutschen oder aus der neueren deutschen Geschichte (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt.

Den Aufgaben können auch Quellentexte in deutscher Sprache zugrunde liegen.

3. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Deutsch und Erdkunde:

- a) Eine entwickelnde Abhandlung aus der mittelalterlichen deutschen Geschichte (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine entwickelnde Abhandlung aus der neueren deutschen Geschichte (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt.

4. In einer Erweiterungsprüfung kann der Prüfling zwischen den Anforderungen nach Nr. 2 und den Anforderungen nach Nr. 3 wählen.

(6) Mündliche Prüfung

1. Geschichte als Hauptfach:

- a) Altertum (15 Minuten),
- b) Mittelalter (20 Minuten),
- c) Neuzeit (20 Minuten),
- d) Bayerische Geschichte (15 Minuten).

2. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Latein und Griechisch:

- a) Altertum (20 Minuten),
- b) nach Wahl des Prüflings Mittelalter oder Neuzeit, je einschließlich bayerische Geschichte (20 Minuten).

3. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Deutsch und Erdkunde:

- a) Mittelalter einschließlich bayerische Geschichte (20 Minuten),
- b) Neuzeit einschließlich bayerische Geschichte (20 Minuten).

4. In einer Erweiterungsprüfung kann der Prüfling zwischen der Prüfung nach Nr. 2 und der Prüfung nach Nr. 3 wählen.

(7) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Geschichte nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 42

Erdkunde

(1) Voraussetzungen

Bewerber mit Erdkunde als Hauptfach müssen die Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren und an zwei größeren geographischen Exkursionen nachweisen. Für Erdkunde als Zusatzfach ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens einem Haupt- oder Oberseminar und an einer größeren geographischen Exkursion erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen für Erdkunde als Hauptfach

1. Kenntnis der Aufgaben der Geographie und der Gliederung der erdkundlichen Wissenschaften; Kenntnis der wichtigsten literarischen, kartographischen und praktischen Hilfsmittel des geographischen Arbeitens und Vertrautheit mit ihrer Benützung. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntschaft mit der Kartenentwurfslehre, die Befähigung, einen erdkundlichen Sachverhalt

durch Kartenskizzen, Profile, Diagramme oder statistische Tabellen darzustellen sowie die Befähigung, topographische, geographische und spezialthematische Karten (z. B. geologische Karten, Wetterkarten, Vegetationskarten, Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wirtschaftskarten usw.) und Bilder wissenschaftlich zu interpretieren. Besonders wichtig ist die Schulung im Beobachten im Gelände.

2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der allgemeinen Geographie (mathematische Geographie, Geomorphologie, Klimatologie, Vegetationsgeographie und die Zweige der Kulturgeographie). Sie setzen Vorkenntnisse der allgemeinen und historischen Geologie, der Meteorologie, der Geschichte und der Wirtschaftswissenschaften voraus. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der allgemeinen Geographie wird erwartet (Angabe im Zulassungsgesuch).

3. Überblick über die Länder und Völker der Erde, eingehendere Kenntnis eines größeren Fremdraums und von Mitteleuropa.

In der geographischen Länderkunde kommt es über das Festhalten von Tatsachen hinaus auf Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Bau, Oberflächenform, Klima, Vegetation, Bodenbeschaffenheit, Bodenschätzen, Siedlung und Wirtschaft der Länder an.

Erforderlich ist insbesondere hinreichendes Wissen um die Entwicklung der deutschen Kulturlandschaft auf Grund der Naturgegebenheiten, des historischen Werdegangs und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur der Bevölkerung.

4. Ist Erdkunde Zulassungsfach, so wird eine besondere Vertiefung in mindestens einem beliebigen Gebiet des Gesamtfaches erwartet (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsanforderungen für Erdkunde als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung

1. Kenntnis der Aufgaben der Geographie und der Gliederung der erdkundlichen Wissenschaften, Kenntnis der einfachsten literarischen, kartographischen und praktischen Hilfsmittel des geographischen Arbeitens und Vertrautheit mit ihrer Benützung.

Hierzu gehört auch die Befähigung, einen einfachen erdkundlichen Sachverhalt durch Kartenskizzen darzustellen und topographische, geographische sowie thematische Karten, Profile, Diagramme, Statistiken lesen und in einfacher Weise auswerten zu können. Endlich ist Schulung im Erkennen einfacher erdkundlicher Sachverhalte im Gelände erforderlich.

2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der allgemeinen Geographie (Geomorphologie, Klimatologie, Vegetationsgeographie und die Zweige der Kulturgeographie).

3. Überblick über die Länder und Völker der Erde, genauere Kenntnis eines selbstgewählten größeren Fremdraums (Angabe im Zulassungsgesuch) und von Mitteleuropa.

(4) Schriftliche Prüfung

1. Erdkunde als Hauptfach:

- a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen Geographie, gegebenenfalls in Verbindung mit der Auswertung von topographischen, geologischen oder sonstigen spezialthematischen Karten oder von Diagrammen und Bildern (4 Stunden). Vier Themen werden zur Wahl gestellt, davon je zwei aus dem Gebiet der physischen Erdkunde und aus dem Gebiet der Kulturgeographie;

- b) landeskundliche Darstellung eines bedeutenden Erdraums. Auch diese Aufgabe kann mit

der Auswertung kartographischer oder graphischer Darstellungen verbunden sein (4 Stunden). Vier Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Erdkunde als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

Eine Aufgabe aus der Länderkunde (4 Stunden). Vier Themen werden zur Wahl gestellt, davon zwei über Mitteleuropa.

(5) Mündliche Prüfung

1. Allgemeine Erdkunde (30 Minuten),
2. Länderkunde (30 Minuten).

(6) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Erdkunde als Hauptfach nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 43

Mathematik

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, wovon mindestens drei Semester auf das Fachstudium verwendet sein müssen. Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und an einem Proseminar erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

1. Differential- und Integralrechnung; einfache Differentialgleichungen.
2. Analytische Geometrie; lineare Algebra; Darstellende Geometrie.

(3) Schriftliche Prüfung

Je eine Aufgabe aus den beiden in Abs. 2 genannten Gebieten (je 3 Stunden).

(4) Mündliche Prüfung

Es findet eine mündliche Prüfung von je einer halben Stunde über die beiden in Abs. 2 genannten Gebiete statt.

(5) Bewertung

Die Vorprüfung in Mathematik ist nicht bestanden, wenn die Fachnote der Vorprüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung

(6) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Übung und einem Hauptseminar in Mathematik voraus. Ist Mathematik Zulassungsfach, so ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung zu erbringen.

(7) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

- a) Analysis: Grundlagen; gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen; Funktionentheorie.
 - b) Algebra: Grundstrukturen; Gleichungstheorie; Elemente der Zahlentheorie.
 - c) Geometrie: Grundlagen; projektive Geometrie; Differentialgeometrie.
- Vertrautheit mit Methoden der numerischen Mathematik wird vorausgesetzt.

2. Ist Mathematik Zulassungsfach, so werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet

der Mathematik gefordert (Angaben im Zulassungsgesuch).

(8) Schriftliche Prüfung

Zwei Aufgaben aus den in Abs. 7 Nr. 1 genannten Gebieten (je 3 Stunden).

(9) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die drei in Abs. 7 Nr. 1 genannten Gebiete und dauert für jedes Gebiet 20 Minuten. Prüflinge mit Mathematik als Zulassungsfach werden zusätzlich 30 Minuten über das von ihnen gewählte Spezialgebiet geprüft.

C. Bewertung

(10) Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Hauptprüfung im Fach Mathematik nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

(11) Bei der Ermittlung der Fachnote für Mathematik wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung vierfach gewertet.

§ 44

Physik

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, wovon mindestens drei Semester auf das Fachstudium verwendet sein müssen. Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetze der Experimentalphysik sowie der einfacheren Meßmethoden.
2. Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung der Meßergebnisse.

(3) Durchführung der Prüfung

Die Vorprüfung wird als mündliche Prüfung über die in Abs. 2 genannten Gebiete von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten).

(4) Bewertung

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote der Vorprüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung

(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene voraus. Ist Physik Zulassungsfach, so ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar für theoretische Physik zu erbringen.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Grundbegriffe und Grundgesetze der experimentellen und theoretischen Physik.
2. Ist Physik Zulassungsfach, so werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der Physik gefordert (Angabe im Zulassungsgesuch).

(7) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Experimentalphysik (4 Stunden);
2. eine einfache Aufgabe aus der klassischen theoretischen Physik (3 Stunden). Drei Themen aus den folgenden Gebieten werden zur Wahl gestellt:

Mechanik der Massenpunkte und der starren Körper, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre.

(8) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Experimentalphysik und theoretische Physik. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert für jedes Prüfungsgebiet 45 Minuten. Ist Physik nicht Zulassungsfach, so beschränkt sich die Prüfung in theoretischer Physik auf die klassische theoretische Physik.

C. Bewertung

(9) Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Hauptprüfung im Fach Physik nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

(10) Bei der Ermittlung der Fachnote für Physik wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung vierfach gewertet.

§ 45

Chemie

(1) Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erforderlich:

1. Chemischer Einführungskurs mit Abschlußkolloquium.
2. Analytische Ausbildung:
 - a) Qualitativ: die von der Hochschule vorgeschriebenen Gruppenanalysen; eine Prüfungsanalyse;
 - b) Quantitativ: zwei gravimetrische und sechs maßanalytische Bestimmungen; für Chemie als Zulassungsfach darüber hinaus zwei weitere gravimetrische und eine elektrolytische Bestimmung.
3. Präparative Arbeit: Drei anorganische und drei organische Präparate; für Chemie als Zulassungsfach zusätzlich drei weitere anorganische Präparate und ein weiteres organisches Präparat.
4. Ausführung praktischer Schulversuche mit erklärender Darbietung (je ein Experimentalvortrag mit anorganischen, organischen und physikalisch-chemischen Grundversuchen).

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen und organischen Chemie.
2. Kenntnis der Grundlagen der physikalischen Chemie.
3. Haupttatsachen und Gesetze der Experimentalphysik, soweit sie für das Verständnis chemischer, physikalisch-chemischer, biologischer und geologischer Vorgänge von Bedeutung sind.
4. Ist Chemie Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:
 - a) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Theorien, die für das Verständnis biologischer (physiologisch, hygienisch, medizinisch), geologischer und bodenkundlicher Vorgänge notwendig sind. Bei technologischen Prozessen wird das für das Verständnis der chemischen Vorgänge Wichtige gefordert.
 - b) Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Hauptprobleme der Chemie.
 - c) Übersicht über die Grundlagen der Geologie und Mineralogie mit Kristallographie.

(3) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der organischen oder anorganischen Chemie (4 Stunden). Insgesamt werden vier Themen zur Wahl gestellt.

(4) Mündliche Prüfung

1. Geprüft werden
 - a) anorganische und physikalische Chemie (40 Minuten),
 - b) organische Chemie (30 Minuten).
2. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Note zu Nr. 1a) zweifach, die Note zu Nr. 1b) einfach gewertet.

(5) Praktische Prüfung

Drei Einzelsubstanzen sind durch charakteristische Reaktionen zu identifizieren. Es ist eine kurze Darstellung zu geben, die den Gang der Arbeit schildert und das Verständnis für die theoretischen Grundlagen der Lösung erkennen läßt (4 Stunden).

(6) Hilfsmittel

Für die schriftliche und mündliche Prüfung wird ein Periodensystem zur Verfügung gestellt. Andere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

(7) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Fachnote für Chemie werden die Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung je zweifach, die Note für die praktische Prüfung einfach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Chemie nicht bestanden, wenn die schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

§ 46

Biologie

(1) Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an biologischen Exkursionen sowie über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Kursen und Übungen erforderlich:

1. Botanischer und zoologischer Einführungskurs.
2. Übungen im Bestimmen von Tieren und Pflanzen.
3. Physiologischer Kurs in Botanik und Zoologie.
4. Ein einsemestriges großes Praktikum in beiden Teilgebieten.
5. Je ein weiterer von der Hochschule empfohlener Kurs.
6. Ist Biologie Zulassungsfach, so ist für das Teilgebiet der schriftlichen Hausarbeit (Botanik oder Zoologie) das große Praktikum II und ein Seminar bzw. ein Kolloquium nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Botanik und Zoologie:
 - a) Grundkenntnisse der Morphologie und Anatomie sowie ein Überblick über die Systematik und die Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna;
 - b) Grundlagen der Ökologie und der geographischen Verbreitung;
 - c) eingehendere Kenntnis der Physiologie unter Einbeziehung der Fortpflanzungsbiologie. Die wesentlichen Befunde der Entwicklungsphysiologie;
 - d) Grundlagen der Vererbungslehre;
 - e) Grundzüge der Abstammungslehre;
 - f) Bekanntschaft mit den Bestrebungen des Naturschutzes;
 - g) Ist Biologie Zulassungsfach, so werden darüber hinaus gefordert: Grundkenntnisse der Systematik und der Verwandtschaftsbeziehungen; Überblick über Arbeitsweisen und Ergebnisse der Verhaltensforschung; vertiefte Kenntnis der Genetik.

2. Menschenkunde:

Bau und Funktion des menschlichen Körpers und die Folgerungen für seine Gesunderhaltung.

3. Allgemeine naturwissenschaftliche Anforderungen:
Aus der Physik, der Chemie, der allgemeinen Geologie und Paläontologie werden die für die Biologie wichtigen Kenntnisse vorausgesetzt.**(3) Schriftliche Prüfung**

1. Eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Botanik (3 Stunden). Vier Themen werden zur Wahl gestellt;
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Zoologie oder der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere (3 Stunden). Vier Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Mündliche Prüfung

1. Botanik (30 Minuten),
2. Zoologie und Menschenkunde (30 Minuten).

(5) Praktische Prüfung

Herstellung und Untersuchung eines pflanzlichen oder tierischen Präparates mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs (4 Stunden).

(6) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Fachnote für Biologie werden die Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung je zweifach, die Note für die praktische Prüfung einfach gewertet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Biologie nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 47

Wirtschaftswissenschaften

A. Vorprüfung**(1) Voraussetzungen**

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von drei Semestern abgelegt werden; zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung müssen wenigstens vier Semester liegen.

(2) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet des Wirtschaftsrechnens mit Einschluß der Finanzmathematik sowie des Systems der doppelten Buchführung mit Anwendung auf den Warenhandelsbetrieb.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Wirtschaftsrechnen (2 Stunden).
2. Eine Aufgabe aus der Finanzmathematik (2 Stunden).
3. Eine Aufgabe aus der Buchführung (4 Stunden).

(4) Bewertung

Die Note für die Vorprüfung wird aus den Noten der schriftlichen Arbeiten gemäß § 22 Abs. 1 ermittelt. Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung**(5) Voraussetzungen**

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an Seminarübungen aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung voraus. Ferner hat jeder Bewerber ein halbjähriges kaufmännisches Praktikum nachzuweisen, von dem je drei Monate in zwei verschiedenartigen Betrieben abzuleisten

sind. Vom Studierenden ist ein Berichtsheft über das kaufmännische Praktikum zu führen, das den Bestätigungsnachweis der Firmen enthält. Das Berichtsheft ist bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnis der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und eines besonderen Gebietes der speziellen Betriebswirtschaftslehre: Warenhandels-, Industrie- oder Bank-Betriebswirtschaftslehre. (Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, für welche der drei Arten der speziellen Betriebswirtschaftslehre sich der Prüfling entschieden hat.) Umfassende Kenntnis des betrieblichen Rechnungswesens.
2. Überblick über die Hauptgebiete der allgemeinen und speziellen Volkswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftsgeschichte und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Kenntnis des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich Aktiengesetz, G.m.b.H.-Gesetz, Wechsel- und Scheckgesetz, Konkurs- und Vergleichsordnung (Wirtschaftsrecht). Kenntnisse in den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts.

(7) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:
 - a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Aufgabe aus dem vom Prüfling gewählten besonderen Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - c) eine Aufgabe aus dem betrieblichen Rechnungswesen (4 Stunden).
2. Zweites Teilgebiet:
 - a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen oder speziellen Volkswirtschaftslehre (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Aufgabe aus dem Wirtschaftsrecht (4 Stunden).

(8) Mündliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (20 Minuten),
 - b) Spezielle Betriebswirtschaftslehre (20 Minuten),
 - c) Betriebliches Rechnungswesen (20 Minuten).
2. Zweites Teilgebiet:
 - a) Volkswirtschaftslehre (15 Minuten),
 - b) Wirtschaftsrecht (15 Minuten),
 - c) Wirtschaftsgeschichte (15 Minuten),
 - d) Steuerlehre (15 Minuten).

C. Bewertung

(9) Zur Ermittlung der Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt; dabei werden die Teilgebiete wie selbständige Fächer gemäß § 22 behandelt.

(10) Die Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird aus den Noten für die Teilgebiete und der Note für die Vorprüfung gebildet; dabei werden die Note für das erste Teilgebiet zweifach, die Noten für das zweite Teilgebiet und für die Vorprüfung je einfach gewertet.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Hauptprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht bestanden, wenn zwei schriftliche Arbeiten eines Teilgebietes mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 48

Leibeserziehung

A. Erster Prüfungsabschnitt (praktisch-theoretische Prüfung)

(1) Voraussetzungen

Der erste Prüfungsabschnitt ist nach Beendigung der Grundausbildung abzulegen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen der Grundausbildung muß nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Im ersten Prüfungsabschnitt sind nachzuweisen
 - a) Fertigkeit in folgenden Leibesübungen: Schwimmen, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Spiele, Ski- und Eislauf, für die weiblichen Prüflinge außerdem Rhythmische Gymnastik;
 - b) Beherrschung der Schieds- und Kampfrichterlehre, Beherrschung methodischer Grundlagen;
 - c) Vertrautheit mit der Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen;
 - d) Vertrautheit mit den Geräten, ihrer Beschaffenheit und Pflege und mit den Grundzügen des Übungsstättenbaues.
2. Im einzelnen richten sich die Prüfungsanforderungen nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen im Fach Leibeserziehung.

(3) Bewertung

1. Für die männlichen Prüflinge werden die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach, für die weiblichen Prüflinge die Leistungen in Gymnastik dreifach, die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach gewertet. Ski- und Eislauf sowie Gerät- und Bodenturnen werden jeweils als ein Prüfungsgebiet gerechnet.
2. Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Prüfungsgebiet als „ungenügend“ bewertet wurden oder in drei doppelt oder dreifach gewerteten Prüfungsgebieten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.
3. Hat ein Prüfling den ersten Prüfungsabschnitt nur auf Grund der Note „ungenügend“ in einem Prüfungsgebiet nicht bestanden, so kann er frühestens nach Ablauf von drei Monaten die Prüfung in diesem Gebiet einmal wiederholen. Erhält er auch dann wieder die Note „ungenügend“, so ist der erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und kann nur noch im ganzen wiederholt werden.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt (theoretische Prüfung)

(4) Voraussetzungen

Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Weiterbildung voraus.

(5) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnis der Unterrichtslehre der Leibeserziehung; Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen, der Gesundheitslehre und Orthopädie; Überblick über die biologischen Grundlagen und die Geschichte der Leibesübungen.

(6) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Unterrichtslehre der Leibeserziehung (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
2. eine Aufgabe aus der Anatomie und Physiologie (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(7) Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung umfaßt
 - a) Unterrichtslehre der Leibeserziehung (20 Minuten),
 - b) Geschichte der Leibeserziehung (10 Minuten),
 - c) Anatomie, Physiologie, Biologie, Orthopädie, Gesundheitslehre (insgesamt 30 Minuten).
2. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Note zu a) zweifach, die Note zu b) einfach und die Note zu c) dreifach gewertet.

(8) Bewertung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist der zweite Prüfungsabschnitt im Fach Leibeserziehung nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Aufgaben mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.
2. Bei einer Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes angerechnet.

C. Bewertung der gesamten Prüfung

(9) Bei der Ermittlung der Fachnote für Leibeserziehung wird die Note des ersten Prüfungsabschnittes doppelt, die des zweiten Prüfungsabschnittes einfach gewertet.

§ 49

Kunsterziehung

A. Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassungsprüfung umfaßt

1. die Herstellung eines Werkstückes in der Werkstätte des gewählten Gebietes (zur Wahl stehen Maltechnik, Keramik, Buchbinderei, Textilbearbeitung, Glasmalerei, Mosaikkunst, Glasschliff, Metallguß, Gipsguß, Schreinerei),
 2. eine Aufgabe aus dem technischen Zeichnen und
 3. eine Aufgabe aus der angewandten Perspektive.
- (2) Die Aufgaben aus dem technischen Zeichnen und aus der angewandten Perspektive sind frühestens nach dem zweiten Semester zu fertigen.

(3) Die Zulassungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

B. Künstlerische Prüfung

(4) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Künstlerischen Prüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung sowie die Vorlage eines in der Werkstätte der Akademie selbstgefertigten Werkstückes und der Zulassungsmappe voraus. In der Zulassungsmappe müssen selbstgefertigte Arbeiten die Beherrschung des graphischen Gestaltens in Hoch-, Flach- und Tiefdruck sowie der Schrift nachweisen. Ferner muß darin durch selbstgefertigte Arbeiten oder Abbildungen davon der Nachweis erbracht sein, daß sich der Bewerber handwerklich in den Werkstätten für Buchbinden, Buchdruck, Glasmalerei oder Mosaikkunst, Keramik, Maltechnik und Textilarbeiten sowie in der Schreinerei betätigt hat. Der Mappe ist eine Aufstellung beizulegen über die Zeiten, in denen der Bewerber in den einzelnen Werkstätten gearbeitet hat.

(5) Prüfungsanforderungen

1. Erstes Teilgebiet:

- a) Zeichnen und Malen.
- b) Plastik: Grundbegriffe; Rundplastik; Relief; Negativschnitte.
- c) Sehen und Verstehen von Form- und Farbzusammenhängen durch anschaulich klares Bildschaffen aus der Vorstellung und nach der Natur.

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Raumgestaltung: Grundbegriffe; zeichnerische und farbige Darstellung einfacher Innenräume.
- b) Schrift: Blockschrift; eine weitere lateinische und eine deutsche Schrift in charaktervollen Formen; Kenntnis der abendländischen Schriftarten, ihrer Entwicklung und ihrer Formwerte als gedruckte und geschriebene Schrift; Anwendung auf praktische Beispiele.
- c) Erklärendes Zeichnen: Erarbeiten von Formzusammenhängen in sachlich objektiver Erfassung von Natur und Gegenstand.

3. Drittes Teilgebiet:

- a) Kunstbetrachtung: Erklären und Beurteilen von künstlerischer Gestaltung in Architektur, Plastik, Malerei, Graphik und angewandter Kunst; die künstlerische und handwerkliche Qualität; Zeichnen von Kunstwerken.
- b) Kunstgeschichte: Die Entwicklung der Kunst, die Stile, Werke und Meister; das Kunstwerk innerhalb der Gesamtkulturen, sein geistiger und formaler Gehalt; die Kunst der Heimat.
- c) Malkunde, Werkstoffkunde: Mal- und Zeichnmaterial und seine Anwendung; graphische Techniken.

(6) Prüfungsarbeiten

1. Erstes Teilgebiet: Zeichnen, Malen und Modellieren nach der Vorstellung und nach der Natur.

- a) Menschliche Gestalt (Akt, 6 Stunden),
- b) freie Komposition (6 Stunden),
- c) Gegenstände, Stilleben (in Farbe, 6 Stunden),
- d) Tiere und Pflanzen (6 Stunden).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Raumgestaltung (6 Stunden),
- b) Schrift (6 Stunden),
- c) Erklärendes Zeichnen (6 Stunden).

3. Drittes Teilgebiet:

- a) Kunstbetrachtung: Formale Deutung von Kunstwerken durch Skizzen und schriftliche Erläuterungen (4 Stunden),
- b) Kunstgeschichte (mündliche Prüfung, 30 Minuten),
- c) Malkunde, Werkstoffkunde (mündliche Prüfung, 30 Minuten).

(7) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Noten für die Teilgebiete werden die Einzelergebnisse je einfach gewertet.
2. Bei der Ermittlung der Fachnote für Kunst-erziehung wird die Note für das erste Teilgebiet neunfach, die Note für das zweite Teilgebiet zweifach und die Note für das dritte Teilgebiet einfach gewertet. Die Note für die Zulassungsprüfung wird nicht berücksichtigt.
3. Die Note für die Zulassungsmappe wird in die Note für die schriftliche Hausarbeit eingerechnet. Dabei wird die Note für die Zulassungsmappe zweifach, die Note für die schriftliche Hausarbeit einfach gewertet.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Künstlerische Prüfung nicht bestanden, wenn die Note für das erste Teilgebiet schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 50

Musik

(1) Prüfungsanforderungen

1. Erstes Teilgebiet: Künstlerischer Bereich.

Der Prüfling hat seine Fertigkeit im Spiel der beiden Pflichtinstrumente Klavier und Violine nachzuweisen. Nach seiner Wahl wird das eine der beiden Instrumente als Hauptinstrument, das andere als Nebeninstrument geprüft. Ferner wird er in Sologesang, Chorleitung, Orchesterleitung und Gehörbildung geprüft. Die für den vorbereiteten Vortrag bestimmten Musikstücke werden dem Prüfling drei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

a) Klavier als Hauptinstrument, Violine als Nebeninstrument:

Klavier: Vortrag eines schwierigeren Stückes im polyphonen Stil und eines Satzes aus einer klassischen Sonate (je drei Werke werden zur Wahl gestellt); Vortrag eines selbstgewählten neuzeitlichen Stückes; Vom-Blatt-Spielen eines mittelschweren Klavierauszuges und des Klavierparts eines klassischen Kammermusikwerkes.

Violine: Vortrag einer schwierigen Kreuzer-Etude (mit Ausnahme der Etuden mit Doppelgriffen) und einer leichteren vorklassischen Sonate im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von G. F. Händel.

b) Violine als Hauptinstrument, Klavier als Nebeninstrument:

Violine: Vortrag einer Violin-Etude im Schwierigkeitsgrad der Etuden von Rode, eines Satzes aus einer Solosonate von J. S. Bach und eines Satzes aus einem klassischen Violinkonzert (je drei Werke werden zur Wahl gestellt); Vortrag eines selbstgewählten neuzeitlichen Stückes; Vom-Blatt-Spielen der ersten Violinstimme eines mittelschweren klassischen Streichquartettsatzes.

Klavier: Eine Etude im Schwierigkeitsgrad von Czernys Schule der Geläufigkeit; eine zweistimmige Invention von J. S. Bach; ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad einer leichteren Mozartsonate.

c) Sologesang:

Vortrag eines Volksliedes sowie eines Kunstliedes und einer Arie mittleren Schwierigkeitsgrades nach Wahl des Prüfungsausschusses aus der Zahl der vom Prüfling vorbereiteten Stücke; Vom-Blatt-Singen der entsprechenden Stimme aus einem klassischen Oratorium und aus einem modernen Chorwerk sowie einer Liedmelodie.

d) Chorleitung:

Spielen von Chorpartituren in verschiedener Zusammensetzung; Erarbeitung und Leitung eines drei- oder vierstimmigen a-capella-Chorwerkes.

e) Orchesterleitung:

Spielen von leichten Orchestersätzen; Erarbeitung und Leitung eines leichteren symphonischen Satzes für Orchester.

f) Gehörbildung:

Erkennen und Niederschreiben schwierigerer rhythmischer, melodischer und harmonischer Diktate.

2. Zweites Teilgebiet: Pädagogischer Bereich.

Fragen der Musikerziehung mit besonderer Berücksichtigung des Musikunterrichts an den Höheren Schulen.

3. Drittes Teilgebiet: Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich.

a) Musiktheorie:

Gründliche Kenntnis der allgemeinen Musik- und Harmonielehre; Grundzüge des Kontra-

punktes einschließlich der Elemente von Kanon und Fuge; Vertrautheit mit der Formenlehre.

- b) Musikwissenschaft: Gründliche Kenntnis der Musikgeschichte; gründliche Kenntnis der Literaturkunde, insbesondere auf dem Gebiet der Schulmusik und des instrumentalen Hauptfaches; Vertrautheit mit der Instrumentenkunde; fehlerfreies und ausdrucksvolles Sprechen bekannter und unbekannter Texte sowie Vertrautheit mit den Fragen der Stimmphysiologie.

(2) Durchführung der Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

- a) Hauptinstrument (30 Minuten),
 b) Nebeninstrument (15 Minuten),
 c) Sologesang (15 Minuten),
 d) Chorleitung (15 Minuten),
 e) Orchesterleitung (15 Minuten),
 f) Gehörbildung:
 (A) Eine schriftliche Aufgabe (1½ Stunden),
 (B) eine mündliche Prüfung (10 Minuten).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Eine schriftliche Aufgabe aus der Musikerziehung (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 b) eine mündliche Prüfung (15 Minuten).

3. Drittes Teilgebiet:

- a) Musiktheorie:
 (A) Eine praktische Prüfung in Harmonielehre (10 Minuten),
 (B) eine schriftliche Aufgabe aus der Harmonielehre: Ein bezifferter Baß, eine Melodie und eine diatonische, chromatische und enharmonische Modulation (4 Stunden);
 (C) eine schriftliche Aufgabe aus dem Kontrapunkt (5 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 (D) eine mündliche Prüfung in Formenlehre (10 Minuten).

b) Musikwissenschaft:

- (A) Eine praktische Prüfung in Sprechen und Stimmphysiologie (15 Minuten);
 (B) eine mündliche Prüfung in Musikgeschichte (15 Minuten), Literaturkunde (10 Minuten), Instrumentenkunde (10 Minuten).

(3) Bewertung

1. Zunächst werden die Noten für die Teilgebiete nach folgendem Bewertungsschema ermittelt:

- a) Erstes Teilgebiet: Die Note für das Hauptinstrument zählt vierfach, die Noten für Nebeninstrument, Sologesang, Chorleitung, Orchesterleitung zählen je zweifach; die Note für Gehörbildung, die sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung ergibt, zählt einfach.

- b) Zweites Teilgebiet: Die Note für das zweite Teilgebiet ist das Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung.

- c) Drittes Teilgebiet: Die Note für Musikgeschichte zählt dreifach; die Note für Harmonielehre, die sich als Mittel aus den Noten der praktischen Prüfung und der schriftlichen Arbeit ergibt, sowie die Noten für Kontrapunkt und Formenlehre zählen je zweifach; die Noten für Literaturkunde, Instrumentenkunde, Sprechen mit Stimmphysiologie zählen je einfach.

2. Bei der Ermittlung der Fachnote für Musik werden die Noten für das erste und dritte Teilgebiet je zweifach, die Note für das zweite Teilgebiet einfach gewertet.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Künstlerische Prüfung nicht bestanden, wenn die Note für das Hauptinstrument oder die Note für das erste Teilgebiet schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 51

Sozialkunde

(1) Prüfungsanforderungen

Neben Methode und Aufgaben der Sozialkunde werden geprüft:

- Übersicht über den Aufbau der modernen Gesellschaft und der in ihr wirkenden Kräfte, besonders in bezug auf ihre verschiedenen Strukturen in West und Ost.
- Grundkenntnisse aus der Lehre vom Staat, auch in historischer Sicht; eingehende Vertrautheit mit der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Kenntnis des Aufbaues der bayerischen Verwaltung.
- Die Funktion des Rechts in der Gesellschaft und im Staat. Aufbau und Aufgaben der Rechtspflege.
- Einblick in die wichtigsten Probleme der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüflings aus einem der in Abs. 1 Nr. 1—4 aufgezählten Gebiete (4 Stunden). Es werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt.

(3) Mündliche Prüfung

Über jedes der in Abs. 1 Nr. 1—4 genannten Gebiete wird 15 Minuten geprüft.

D. Die Pädagogische Prüfung

§ 52

Prüfungsausschüsse

(1) Die Pädagogische Prüfung wird vor Ausschüssen des Prüfungsamtes abgelegt, die an den Pädagogischen Seminaren gebildet werden.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuß gehören an der Vorsitzende des Prüfungsamtes, der Seminarvorstand, der Seminarleiter und die Seminarlehrer des betreffenden Pädagogischen Seminars.

(3) Bei einer Prüfungslehrprobe an einer Zweigschule gehören dem Prüfungsausschuß neben dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes, dem Seminarvorstand und dem zuständigen Seminarlehrer auch der Direktor der Zweigschule und der Betreuungslehrer an. Ist der Seminarvorstand verhindert, so tritt an seine Stelle ein weiterer Seminarlehrer.

(4) Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Vertreter. Sind beide verhindert, so führt der zuständige Seminarvorstand bzw. dessen Vertreter den Vorsitz.

(5) Die Prüfungsausschüsse müssen mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 53

Durchführung der Pädagogischen Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung besteht aus drei Teilen:

- Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (§ 57),
- Ablegung von drei Prüfungslehrproben (§ 58),
- Mündliche Prüfung (§ 60).

(2) Im Laufe der Ausbildungszeit sind zwei Prüfungslehrproben abzulegen und die schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der letzte Prüfungsabschnitt, bestehend aus der dritten Prüfungslehrprobe und der mündlichen Prüfung, findet am Schluß der Ausbildungszeit statt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt ist, daß der Studienreferendar

1. am Pädagogischen Seminar mit mindestens ausreichendem Erfolg teilgenommen hat,
2. die schriftliche Hausarbeit abgeliefert hat,
3. die Prüfungsgebühr entrichtet hat (§ 65).

§ 56.

Meldung
zum letzten Prüfungsabschnitt

(1) Der Studienreferendar legt sein Gesuch um Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt über den Seminarvorstand dem Prüfungsamt vor.

(2) Der Seminarvorstand berichtet, ob der Studienreferendar am Pädagogischen Seminar mit mindestens ausreichendem Erfolg teilgenommen hat.

(3) Kann die Bewährung des Studienreferendars in der Ausbildungszeit nach Ansicht des Seminarvorstandes nicht wenigstens als „ausreichend“ beurteilt werden, so führt der Seminarvorstand hierüber eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. In diesem Fall erstellt der Prüfungsausschuß die gem. § 56 vorzulegende Beurteilung so rechtzeitig, daß sie mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt vorgelegt werden kann.

§ 55

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt spricht der Vorsitzende des Prüfungsamtes aus. Die Mitteilung an den Studienreferendar erfolgt über den Seminarvorstand.

(2) Wurde die Zulassung versagt, so wird dies dem Studienreferendar unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Studienreferendar binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes Beschwerde einlegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Landespersonalamt.

§ 56

Die Beurteilung der Studienreferendare

(1) Gegen Ende der Ausbildungszeit erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Studienreferendar eine Beurteilung, in der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Fähigkeit zum Umgang mit der Jugend, Lehrgabe, Eignung für die verschiedenen Stufen des Unterrichts, Handhabung der Schulzucht, Verantwortungsfreudigkeit, gesellschaftliches Auftreten und Umgangsformen, Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung. Das Gutachten soll die werdende Lehrerpersönlichkeit, und zwar Vorzüge wie Mängel in gleicher Deutlichkeit erkennen lassen.

(2) Soweit besondere Bewährung im Heimdienst, bei Schullandheimaufenthalten, bei Wanderungen, im Schulspiel usw. vorliegt, ist in der Beurteilung darauf hinzuweisen.

(3) In die Beurteilung der Studienreferendarinnen ist auch eine Feststellung über die Eignung zur

Verwendung an Knabenschulen oder gemischten Schulen aufzunehmen.

(4) Die Direktoren der Zweigschulen (und gegebenenfalls der Einsatzschulen sowie der Schülerheime), denen der Studienreferendar im zweiten Abschnitt seiner pädagogischen Ausbildung zugeteilt war, erstellen unter Beziehung des Betreuungslehrers nach den gleichen Grundsätzen eine Beurteilung und leiten sie dem Seminarvorstand zu.

(5) Der Prüfungsausschuß faßt die einzelnen Beurteilungen nach einem Vorschlag des Seminarvorstandes zu einer Gesamtbeurteilung zusammen; das Ergebnis wird in einer Note ausgedrückt, die der Prüfungsausschuß festsetzt (Note für die Bewährung in der Ausbildungszeit, § 61 Nr. 1). Die Gesamtbeurteilung muß bei Beginn des letzten Prüfungsabschnitts vorliegen.

§ 57

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Im Laufe der Ausbildungszeit hat jeder Studienreferendar eine schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) aus dem Gebiet der Erziehungslehre, der Schulkunde oder der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer anzufertigen. Der Seminarvorstand und die Seminarlehrer stellen rechtzeitig Themen für die Arbeit zur Wahl.

(2) Die Aufgabe muß innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereichs des Studienreferendars liegen und mit den im Seminar zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln lösbar sein. Sie soll insbesondere Fragen aus gegenwartsnahen Gebieten des Unterrichts und der Erziehung behandeln, in denen der Verfasser seine eigene aus praktischer Tätigkeit gewonnene Einsicht klarlegen und wissenschaftlich begründen kann.

(3) Die Studienreferendare können im Einvernehmen mit ihren Seminarlehrern und mit Genehmigung des Seminarvorstandes den Gegenstand der Arbeit auch selbst wählen. Der Seminarlehrer kann die Studienreferendare bei der Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel beraten. Zu vermeiden sind Aufgaben, deren Lösung im fachlichen Schrifttum bereits so festgelegt ist, daß von den Bearbeitern selbständige Leistungen nicht zu erwarten sind. Ferner scheidet Aufgaben aus, die der Studienreferendar bereits in der schriftlichen Hausarbeit für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung behandelt hat.

(4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit steht den Studienreferendaren im allgemeinen ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(5) Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Erweist sich die abgegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne des § 8 vor.

(7) Die schriftliche Hausarbeit wird zunächst von dem Seminarlehrer beurteilt, der die Aufgabe gestellt hat oder mit dessen Zustimmung sie gewählt worden ist. Die zweite Durchsicht übernimmt ein weiterer Seminarlehrer der betreffenden Fächer-

gruppe oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer fachkundiger Lehrer. Die Beurteiler erstellen über die Arbeit ein Gutachten; das Ergebnis wird durch eine Note ausgedrückt. Können sich die beiden Beurteiler nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so setzt der Prüfungsausschuß die Note fest. Die endgültige Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit muß bei Beginn des letzten Prüfungsabschnittes vorliegen.

§ 58

Die praktische Prüfung

(1) Jeder Studienreferendar hat sein Lehrgeschick in drei Prüfungslehrproben aus seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächern nachzuweisen.

(2) Die erste Prüfungslehrprobe wird vor Beginn der Zweischulausbildung an der Seminarschule abgelegt, die zweite in der Regel an einer Zweigschule, die dritte im Rahmen der mündlichen Prüfung wieder an der Seminarschule. Von den drei Prüfungslehrproben ist, soweit möglich, je eine auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu halten. Bei den künstlerischen Fächern muß eine Prüfungslehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden.

(3) Die Prüfungslehrproben finden vor Klassen statt, die der Studienreferendar entweder aus seinem selbständigen Unterricht oder wenigstens vom mehrmaligen Hospitieren kennt. Der Studienreferendar muß die Möglichkeit haben, in der der Prüfungslehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde seines Prüfungsfaches anwesend zu sein.

(4) Den Stoff der beiden ersten Prüfungslehrproben kann der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, gegebenenfalls auch mit dem Betreuungslehrer, selbst wählen; den Stoff der dritten Prüfungslehrprobe gibt der Seminarlehrer drei Tage vor der Lehrprobe dem Studienreferendar bekannt. Der Stoff der Prüfungslehrproben muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Klasse organisch einfügen und darf noch nicht behandelt sein. Er ist so abzugrenzen, daß er in einer Unterrichtsstunde erledigt werden kann.

(5) Vor Beginn der Prüfungslehrprobe hat der Studienreferendar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Entwurf in vierfacher Ausfertigung zu überreichen, aus dem der beabsichtigte Gang der Lehrstunde ersichtlich ist.

(6) Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Fachlehrer dem Prüfungsausschuß nicht ohnehin an, so ist er zur Prüfungslehrprobe beizuziehen.

§ 59

Bewertung der Prüfungslehrproben

(1) Unmittelbar nach Abnahme einer Prüfungslehrprobe setzt der Prüfungsausschuß das Ergebnis fest. Ist ein Fachlehrer beigezogen worden, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, so wirkt er beratend mit.

(2) Dem Studienreferendar wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, wenn er vom vorgelegten Plan erheblich abgewichen ist.

§ 60

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel vor dem gesamten Prüfungsausschuß statt. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen den Prüfungs-

ausschuß zur Abnahme der mündlichen Prüfung teilen.

(2) In der Prüfung muß jeweils ein Beisitzer anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart, Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung, Psychologie, Schulkunde sowie auf die Methodik der Unterrichtsfächer, für die der Studienreferendar die Lehrbefähigung in der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung nachgewiesen hat. Die Prüfung dauert insgesamt etwa eine Stunde.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche Prüfung fest. Von den Prüfern sind nur diejenigen stimmberechtigt, die bei der Prüfung anwesend waren; die Beisitzer wirken bei der Notenbildung beratend mit.

§ 61

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird gebildet aus:

1. der Note für die Bewährung in der Ausbildungszeit (§ 56),
2. der Durchschnittsnote aus den Prüfungslehrproben,
3. der Note für die schriftliche Hausarbeit,
4. der Note für die mündliche Prüfung.

Dabei zählen die Noten zu Nr. 1 dreifach, zu Nr. 2 doppelt, die übrigen je einfach.

§ 62

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Studienreferendar wegen Nichterfüllung der in § 53 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zum letzten Prüfungsabschnitt zugelassen wurde,
2. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist oder
3. die Noten von zwei Prüfungslehrproben schlechter als „ausreichend“ sind.

(2) Hat ein Prüfling die Pädagogische Prüfung nicht bestanden, so erhält er eine Bescheinigung.

§ 63

Versäumnis und Rücktritt

(1) Tritt ein Studienreferendar nach der Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so wird der betreffende Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Kann ein Studienreferendar wegen Krankheit den letzten Prüfungsabschnitt nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen. Der Prüfling hat unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Ist einem Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ablegung des letzten Prüfungsabschnitts nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag einen späteren Termin festsetzen.

§ 64

Wiederholung der Pädagogischen Prüfung

(1) Ein Studienreferendar, der die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Ein Studienreferendar, der die Prüfung zum erstenmal abgelegt und dabei bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über den bisherigen Seminarvorstand an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Der Studienreferendar hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

(3) Eine Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird nur mit der Auflage genehmigt, daß der Bewerber ein weiteres Jahr an einem Pädagogischen Seminar teilnimmt. Die schriftliche Hausarbeit wird auf Antrag angerechnet. Weitere Teilergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

§ 65

Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Pädagogische Prüfung und für die Wiederholungsprüfung beträgt 80.— DM. Sie ist bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt zu entrichten. Die Gebühren für die Zulassung und für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

(2) Wird die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt versagt, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet.

(3) Tritt ein Studienreferendar nach der Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt von der Prüfung zurück, so wird von der Prüfungsgebühr ein Betrag von 20.— DM einbehalten.

E. Gesamtergebnis der Prüfungen

§ 66

Bildung der Gesamtprüfungsnote

Aus den Gesamtnoten der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung und der Pädagogischen Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei wird das Ergebnis der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung dreifach, das der Pädagogischen Prüfung zweifach gewertet.

§ 67

Festsetzung der Platznummer

(1) Für jeden Prüfling, der die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung und die Pädagogische Prüfung bestanden hat, wird innerhalb seiner Fächergruppe auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platznummer festgesetzt. Prüflinge mit der gleichen Gesamtprüfungsnote erhalten die gleiche Platznummer.

(2) Zusammen mit der Platznummer wird im Zeugnis (§ 68) die Zahl aller Prüfungsteilnehmer der Fächergruppe angegeben, einschließlich der Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben.

§ 68

Prüfungszeugnis

(1) Hat ein Prüfling die Pädagogische Prüfung bestanden, so erhält er das Zeugnis über die Prüfungen für das Lehramt an Höheren Schulen.

(2) Das Prüfungszeugnis berechtigt zur Führung der Bezeichnung Lehramtsassessor(in).

F. Schlußbestimmungen

§ 69

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium für das Lehramt an den Höheren Schulen bereits begonnen haben, können die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung letztmals im Jahre 1962 gemäß § 19 Nr. 2 Abs. 2 und 3 und §§ 45—63 der Prüfungsordnung 1955 ablegen.

(2) Im Jahre 1959 kann zusammen mit der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung letztmals die Prüfung in Philosophie gemäß § 44 der Prüfungsordnung 1955 abgelegt werden. In diesem Fall wird aus dem Ergebnis der Prüfung in Philosophie und der Note für die schriftliche Hausarbeit eine „Gruppennote“ gebildet, wobei die Note für Philosophie einfach, die Note für die schriftliche Hausarbeit vierfach zählt. Diese Gruppennote tritt bei der Ermittlung der Gesamtnote an die Stelle der Note für die schriftliche Hausarbeit.

(3) Eine gemäß § 44 der Prüfungsordnung 1955 abgelegte und bestandene Vorwegprüfung in Philosophie wird als Prüfung in Philosophie im Sinne des § 10 der vorliegenden Prüfungsordnung anerkannt.

(4) Den Prüflingen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung abgelegt, jedoch nicht bestanden haben, ist es freigestellt, entweder eine Wiederholungsprüfung nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung einschließlich der neuen Bestimmungen über die Fächerverbindungen oder eine Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung 1955 abzulegen. Entsprechendes gilt für die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung. Eine nach den Bestimmungen einer früheren Prüfungsordnung abgelegte und nicht bestandene Prüfung kann jedoch nicht auf Grund von Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung für bestanden erklärt werden.

(5) Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, können auf der Grundlage dieser Prüfung zur Pädagogischen Prüfung nur in ihrer bisherigen Fächerverbindung zugelassen werden.

(6) Im übrigen richtet sich das Prüfungsverfahren auch während der Übergangszeit (bis 1962) nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

(7) Hat ein Prüfling bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Prüfungen für das Lehramt an Höheren Schulen noch nicht vollständig abgelegt, so werden die noch abzulegenden Teile nach dem neuen Notensystem bewertet. Die Noten der bereits abgelegten Teile werden in das neue System umgerechnet. Hat ein Prüfling vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Wissenschaftliche bzw. die Künstlerische Prüfung abgelegt, aber noch nicht die Pädagogische Prüfung, so wird lediglich die

Gesamtnote der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung in das neue Notensystem umgerechnet.

§ 70

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 71

Ausnahmebewilligungen

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann das Landespersonalamt auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes im Einzelfall gestatten, daß von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgewichen wird.

§ 72

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung treten, unbeschadet der Vorschriften des § 69, am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 12. August 1955 in der bereinigten Fassung gem. Bek. vom 5. April 1957 (BayBSVK S. 1594) sowie die Bekanntmachung über die Änderung der Prüfungsordnung vom 25. August 1958 (KMBl. S. 249) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Ausbildungsordnung für die Pädagogischen Seminare an den Höheren Schulen Bayerns (Seminarordnung) vom 28. Juni 1957 (BayBSVK S. 2503) in der Fassung der KMBek. vom 3. Februar 1959 Nr. VII 10 369 bleiben unberührt.

Verordnung

über die Erhebung von Vorlesungsgebühren und Beiträgen an den Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten

Vom 20. Februar 1959

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

An den Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten wird für Vorlesungen und Übungen eine Gebühr von 2,— DM je Semesterwochenstunde erhoben. Für die berufspraktische Ausbildung in den den Pädagogischen Hochschulen zugeteilten Volksschulen wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 2

Neben den Vorlesungsgebühren werden bei Übungen mit Materialverbrauch zu dessen Abgeltung Beiträge je Übung und Semester in Höhe bis zu 2,— DM, von einem Studierenden im Semester jedoch insgesamt höchstens 10,— DM erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. November 1958 in Kraft.

München, den 20. Februar 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Professor Dr. Theodor Maunz, Staatsminister